



Österreichische Akademie der Wissenschaften; Follow-up-Überprüfung

Reihe BUND 2025/37

Bericht des Rechnungshofes





Vorbemerkungen

Vorlage

Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebarungsüberprüfung getroffen hat.

Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punkteweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3) sowie die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinander gereiht.

Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen. Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes www.rechnungshof.gv.at verfügbar.

Prüfkompetenz des Rechnungshofes

Zur Überprüfung der Gebarung des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände, der Gemeinden und anderer durch Gesetz bestimmter Rechtsträger ist der Rechnungshof berufen. Der Gesetzgeber versteht die Gebarung als ein über das bloße Hantieren mit finanziellen Mitteln hinausgehendes Verhalten, nämlich als jedes Verhalten, das finanzielle Auswirkungen (Auswirkungen auf Ausgaben, Einnahmen und Vermögensbestände) hat. „Gebarung“ beschränkt sich also nicht auf den Budgetvollzug; sie umfasst alle Handlungen der prüfungsunterworfenen Rechtsträger, die finanzielle oder vermögensrelevante Auswirkungen haben.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Rechnungshof Österreich

1030 Wien, Dampfschiffstraße 2

www.rechnungshof.gv.at

Redaktion und Grafik: Rechnungshof Österreich

Herausgegeben: Wien, im Oktober 2025

AUSKÜNFTE

Rechnungshof

Telefon (+43 1) 711 71 – 8946

E-Mail info@rechnungshof.gv.at

facebook/RechnungshofAT

Twitter: @RHsprecher

FOTOS

Cover, S. 4: Rechnungshof/Achim Bieniek

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	3
Prüfungsziel	5
Kurzfassung	5
Zentrale Empfehlungen	10
Zahlen und Fakten zur Prüfung	11
Prüfungsablauf und -gegenstand	13
Organe und Gremien	14
Finanzierung und Budget	19
Leistungsvereinbarungen	19
Drittmittel	20
Budget	22
Liquidität und Veranlagung	25
Berichtswesen	32
Finanzberichte	32
Bundes-Public Corporate Governance Kodex	32
Personal	34
Stellenbesetzung	34
Compliance	38
Richtlinien	38
Ausgründungen	40
Interessenkonflikte	40
Kontrollsysteme	47
Interne Revision	47
Risikomanagement	47
Standortentwicklung Wien	50
Schlussempfehlungen	55
Anhang	60
Ressortbezeichnung und -verantwortliche	60



Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Budgetplanung 2018 bis 2020, 2021 bis 2023 sowie 2024 bis 2026	24
Tabelle 2: Liquiditätsplan – Liquiditätsabbau	27
Tabelle 3: Gesamtliquidität	27
Tabelle 4: Veranlagungen – Bankkonten der Österreichischen Akademie der Wissenschaften (ohne Tochterunternehmen)	31

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Umsetzungsstand ausgewählter Empfehlungen aus dem Vorbericht	6
Abbildung 2: Organisation und Organe der Österreichischen Akademie der Wissenschaften	15



Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
B-PCGK	Bundes-Public Corporate Governance Kodex
bzw.	beziehungsweise
COFAG	COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH
COVID	corona virus disease (Coronaviruskrankheit)
d.h.	das heißt
EU	Europäische Union
EUR	Euro
(f)f.	folgend
FWF	Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung
G(es)mbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
inkl.	inklusive
IT	Informationstechnologie
m ²	Quadratmeter
Mio.	Million
ÖAW	Österreichische Akademie der Wissenschaften
PSK	Postsparkasse
rd.	rund
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RH	Rechnungshof
TZ	Textzahl
u.a.	unter anderem
z.B.	zum Beispiel



ÖSTERREICHISCHE AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN; FOLLOW-UP-ÜBERPRÜFUNG

Die Österreichische Akademie der Wissenschaften war sondergesetzlich als juristische Person öffentlichen Rechts eingerichtet, die unter dem besonderen Schutz des Bundes stand. Sie übte ihren Auftrag, „die Wissenschaft in jeder Hinsicht zu fördern“, als Gelehrtengesellschaft, als Förderinstitution sowie als Forschungsträgereinrichtung aus. Finanziert wurde sie überwiegend aus Mitteln des Bundes. Die Akademie hatte sich von einer reinen Gelehrtengesellschaft zu einem bedeutenden Träger außeruniversitärer Grundlagenforschung entwickelt.

Der RH hatte die Österreichische Akademie der Wissenschaften im Jahr 2022 überprüft. Den überwiegenden Teil der Empfehlungen des RH aus dieser Überprüfung setzte die Akademie vollständig bzw. teilweise um:

- Sie normierte in einer adaptierten Satzung und Geschäftsordnung wesentliche Verbesserungen in den Bereichen Organe, Gremien, Compliance und Interessenkonflikte.
- Sie erstellte ihre Leistungsberichte auf Basis von Ziel- und Kennwerten,

- verfügte über eine valide Datenbasis ihrer Drittmittelprojekte,
- legte Berichte zeitnah vor und
- orientierte sich am Bundes-Public Corporate Governance Kodex.
- Weiters hielt sie ihr Risikomanagement aktuell und befolgte die eigene Veranlagungsrichtlinie.

Rücklagen aus Vorperioden sowie überschüssige Liquidität reduzierte die Akademie der Wissenschaften eingeschränkt.

Die Kosten für die Entwicklung des Standorts Postsparkasse in Wien erhöhten sich von Dezember 2021 bis Februar 2023 deutlich. Davon war lediglich ein Teil außerordentlichen Baupreisseigerungen und der Inflation geschuldet. Die Akademie musste ihre Planungen bzw. Kostenschätzungen für die Gebäudeausstattung sowie die technische Ausstattung korrigieren.



WIRKUNGSBEREICH

- Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung

Österreichische Akademie der Wissenschaften; Follow-up-Überprüfung

Prüfungsziel



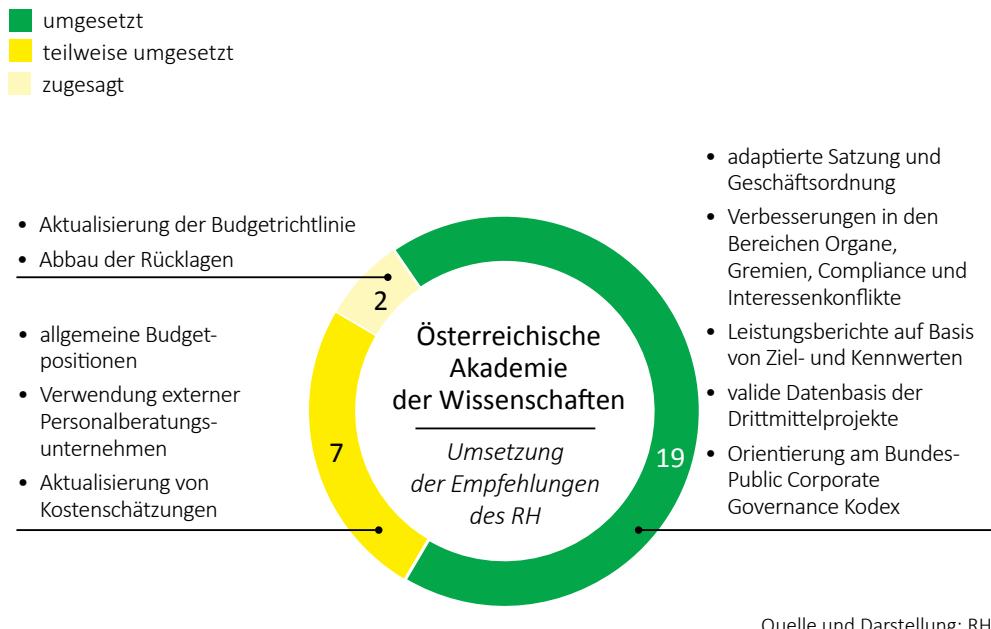
Der RH überprüfte von Jänner bis April 2025 die Österreichische Akademie der Wissenschaften, um den Stand der Umsetzung von Empfehlungen aus seinem Vorbericht „Österreichische Akademie der Wissenschaften“ (Reihe Bund 2023/6) zu beurteilen. Zudem griff er aktuelle Entwicklungen beim Personal sowie beim Standort Postsparkasse auf. Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2021 bis 2024.

Kurzfassung

Die Österreichische Akademie der Wissenschaften (**ÖAW**) setzte von 28 überprüften Empfehlungen 19 zur Gänze und sieben teilweise um. Weiters sagte sie die Umsetzung zweier Empfehlungen zu. ([TZ 22](#))

Die folgende Abbildung zeigt im Überblick den Umsetzungsstand zu den vom RH überprüften Empfehlungen:

Abbildung 1: Umsetzungsstand ausgewählter Empfehlungen aus dem Vorbericht



Quelle und Darstellung: RH

Organe und Gremien

Die ÖAW setzte die Empfehlungen des RH zu ihren Organen und Gremien um: Sie überprüfte die Geschäftsordnung und fasste die vom RH angesprochenen Bestimmungen mehrheitlich neu. Allerdings sah die ÖAW für eine allfällige Abberufung der Direktorin bzw. des Direktors für Finanzen und Personal durch das Präsidium lediglich eine Anhörung, kein Zustimmungsrecht des Akademierats vor. Zudem hatte die ÖAW für Auskunftsverlangen des Akademierats gegenüber dem Präsidium keine Frist normiert. (TZ 3)

Finanzierung und Budget

Das Wissenschaftsministerium und die ÖAW nahmen ambitionierte Ziel- und Kennwerte in die Darstellung der Leistungsvereinbarungsmaßnahmen auf; damit setzten sie die entsprechende Empfehlung um. Mit der Aktualisierung diverser Richtlinien sowie der Buchführungs- und Controlling-Software konnte die ÖAW zudem gemäß Empfehlung eine valide Datenbasis und einen Gesamtüberblick über die Drittmittelprojekte herstellen. Ebenso setzte die ÖAW die empfohlene Trennungsrechnung um und überarbeitete die Regelung für Verwaltungskostenbeiträge. Sie sagte darüber hinaus die Umsetzung einer Budgetrichtlinie in der Leistungsvereinbarungsperiode 2024 bis 2026 zu. (TZ 4, TZ 5, TZ 6)



Die ÖAW reduzierte die Mittel des Zukunftsfonds und stellte diese u.a. für Maßnahmen der Forschungsträger und für Infrastruktur zur Verfügung. Dennoch betragen diese Mittel noch mehr als das Doppelte des Betrags aus der Leistungsvereinbarungsperiode 2018 bis 2020. Die Empfehlung zu den allgemeinen Budgetpositionen und zur bedarfsgerechten Planung und Zuteilung der Mittel war damit teilweise umgesetzt. Die ÖAW erhöhte zudem die Mittel für die Bereiche „Gelehrtengesellschaft, Klassen, Junge Akademie“ sowie Gesamtakademie im Vergleich zur Leistungsvereinbarungsperiode 2021 bis 2023 nahezu auf das Doppelte. ([TZ 7](#))

Die ÖAW reduzierte den Stand der Rücklagen aus Beauftragungen von Ende 2017 bis Ende 2024 um 14 % auf 1,24 Mio. EUR. Sie sagte zu, die verbliebenen Rücklagen bis Ende 2026 zur Gänze abzubauen. ([TZ 8](#))

Die Empfehlung für ein zweckmäßiges Liquiditätsmanagement setzte die ÖAW im Wesentlichen um, indem sie Liquidität aus Leistungen des Bundes reduzierte und plante, diese bis Ende 2026 auf rd. 29 Mio. EUR zu senken. Strategien zum Abbau überschüssiger Gesamtliquidität setzte sie aber nur vorübergehend um: Die liquiden Mittel der ÖAW – sowohl mit als auch ohne Tochterunternehmen – stiegen im Jahr 2024 wieder deutlich an. ([TZ 9](#))

Die ÖAW wandte ihre im Jänner 2023 beschlossenen bzw. neu gefassten Beschaffungsrichtlinien bei den vom RH ausgewählten Beschaffungsvorgängen korrekt an und dokumentierte die Beschaffungsvorgänge ausreichend. Sie veranlagte bei keinem Kreditinstitut mehr als ein Drittel der Gelder und hielt so die Vorgabe ihrer Veranlagungsrichtlinie ein. Damit setzte sie die beiden entsprechenden Empfehlungen um. ([TZ 10](#), [TZ 11](#))

Berichtswesen

Gemäß den Empfehlungen des RH übermittelte die ÖAW Quartalsberichte – insbesondere auch die Berichte des vierten Quartals, die die gesamte Jahresentwicklung zeigten – durchgängig und zeitnah an den Akademierat und den Prüfungsausschuss. Sie veröffentlichte konsolidierte Jahresabschlüsse und legte die Vergütung des Präsidiums offen. ([TZ 12](#), [TZ 13](#))

Personal

Die ÖAW suchte ihr Personal überwiegend selbst und stellte Überlegungen zu Rahmenvereinbarungen an. Nur in Einzelfällen setzte sie Personalberatungsunternehmen für die Suche ein, wobei es sich in diesen Fällen überwiegend um Unter-



stützungspersonal handelte. Die Empfehlung des RH war damit teilweise umgesetzt. ([TZ 14](#))

Die ÖAW besetzte ohne Cooling-off-Phase eine Leitungsfunktion mit einer Person, die zuvor im Kabinett des – für die ÖAW zuständigen und im März 2022 zum Präsidenten der ÖAW gewählten – Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung tätig gewesen war. Diese Person war auch als stellvertretende Sektionsleitung für Leistungsvereinbarungen und Budget der ÖAW zuständig gewesen. ([TZ 14](#))

Compliance

Entsprechend den Empfehlungen des RH erstellte die ÖAW allgemeine Compliance-Richtlinien, nahm Compliance-Klauseln in Dienstverträge auf und führte Schulungsmaßnahmen durch. Zudem beschloss sie eine Spin-off-Richtlinie und setzte damit die Empfehlung zu den Ausgründungen um. ([TZ 15](#), [TZ 16](#))

Die ÖAW setzte die Empfehlung zur Offenlegung und Auflösung potenzieller Interessenkonflikte bei Mitgliedern des Präsidiums um, normierte bestimmte Tätigkeiten außerhalb der ÖAW als Ausschlussgründe und verankerte für bestimmte Geschäfte eine Zustimmungspflicht durch den Akademierat. Eine Regelung zur Mitgliedschaft im Präsidium für ehemalige haushaltsleitende Organe in deren Wirkungsbereich bestand im Gegensatz zum Akademierat oder zu vergleichbaren Einrichtungen jedoch nicht. ([TZ 17](#))

Entsprechend der Empfehlung des RH beseitigte die ÖAW Unschärfen bei Regelungen zu möglichen Interessenkonflikten der Mitglieder des Akademierats; weiters orientierte sie die Zustimmungspflicht zu bestimmten Geschäften an den Regelungen des Bundes-Public Corporate Governance Kodex. ([TZ 18](#))

Kontrollsysteme

Im Bereich Kontrollsysteme setzte die ÖAW mehrere Empfehlungen um:

- Sie räumte dem Akademierat und dem Prüfungsausschuss Informationsrechte über Sonderprüfungen der Internen Revision ein, die das Präsidium beauftragt hatte. ([TZ 19](#))
- Die Interne Revision schloss Prüfungen im Bereich IT-Sicherheit und Ausgründungen ab.



- Die ÖAW evaluierte ihren Risikokatalog und aktualisierte Risiken hinsichtlich ihrer Einstufung sowie den Risikokatalog der Stabsstelle Recht und Compliance; die Risikolandkarte führte sie in der bisherigen Form nicht mehr fort.

Nur teilweise umgesetzt war die Empfehlung zur Erweiterung und Differenzierung im Bereich des Risikomanagements: Eine eigene Systematik für den Bereich Antikorruption hatte die ÖAW nicht ausgearbeitet. ([TZ 20](#))

Standortentwicklung Wien

Die ÖAW musste im Februar 2023 ein weiteres Ersuchen um Herstellung des Einvernehmens zur Erhöhung der Kosten der Standortkonsolidierung Postsparkasse stellen. Die Kostenpositionen waren dem Grunde nach nachvollziehbar, die Bestrebungen der ÖAW nach einer umfassenden und aktuellen Kostenübersicht aus Sicht des RH zweckmäßig. Die Empfehlung zu aktuell gehaltenen Kostenschätzungen war damit teilweise umgesetzt.

Der RH kritisierte jedoch, dass sich die Kosten im Zeitraum Dezember 2021 bis Februar 2023 von 15,96 Mio. EUR auf 28,39 Mio. EUR erhöht hatten (um 12,44 Mio. EUR). Davon war nur etwa ein Viertel (3,06 Mio. EUR) außerordentlichen Baupreisseigerungen und der Inflation geschuldet. Die ÖAW musste ihre Planung bzw. Kostenschätzung für die technische Gebäudeausstattung und die Ausstattung eines Reinraums um 3,46 Mio. EUR korrigieren.

Verspätete Auflassungen und die Weiteranmietung eigentlich aufzulassender Standorte verursachten zudem Mehrkosten von 1,56 Mio. EUR. Darüber hinaus hatte die ÖAW noch Kosten für zusätzlich angemietete Flächen (1,41 Mio. EUR) zu tragen. ([TZ 21](#))



Auf Basis seiner Feststellungen hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

ZENTRALE EMPFEHLUNGEN

Österreichische Akademie der Wissenschaften

- Rücklagen aus Vorperioden und überschüssige Liquidität wären weiterhin abzubauen. ([TZ 8](#), [TZ 9](#))
- Kostenschätzungen bei Aus- und Umbauarbeiten wären aktuell zu halten bzw. Baukosten als Entscheidungsgrundlage zu valorisieren. Allfällige Mehrkosten im Rahmen einer Kündigung von Mietverträgen wären zudem in den Kostenplanungen zu berücksichtigen. ([TZ 21](#))

Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung

- Für Ressortbedienstete und Kabinettsangehörige, die mit starken Berührungs punkten zu überwiegend durch den Bund finanzierten Rechtsträgern arbeiten oder in deren Gründung involviert sind, wäre eine Cooling-off-Phase vor der Übernahme von Leitungsfunktionen in diesen Einrichtungen vorzusehen. ([TZ 14](#))
- Auf Bundesebene wäre darauf hinzuwirken, dass der Bundes-Public Corporate Governance Kodex hinsichtlich der Besetzung von Organfunktionen um geeignete Kriterien für Cooling-off-Phasen ergänzt wird. ([TZ 17](#))



Zahlen und Fakten zur Prüfung

Österreichische Akademie der Wissenschaften						
Rechtsform	Körperschaft öffentlichen Rechts; Gründung 1847 als „Kaiserliche Akademie der Wissenschaften in Wien“					
Rechtsgrundlagen	Forschungsfinanzierungsgesetz (FoFinaG), BGBl. I 75/2020 i.d.g.F. Bundesgesetz über die Österreichische Akademie der Wissenschaften (ÖAW-Gesetz), BGBl. 569/1921 i.d.g.F. Satzung und Geschäftsordnung der Österreichischen Akademie der Wissenschaften i.d.F. vom 15. April 2025					
	2020	2021	2022	2023	2024	Veränderung 2020 bis 2024
Finanzierung	in Mio. EUR					in %
Budget laut Leistungsvereinbarungen ¹	121,19	137,19	137,19	138,19	174,24	43,8
In-kind-Leistungen laut Leistungsvereinbarungen	5,15	5,06	5,10	5,11	5,30	2,9
Drittmittel ²	46,82	48,46	44,29	43,06	56,80	21,3
in Vollzeitäquivalenten im Jahresdurchschnitt						
Personal	1.512,8	1.515,5	1.516,9	1.506,9	1.504,4	-0,6
<i>davon</i>						
<i>divers</i>	-	-	0,5	0,7	0,7	-
<i>Frauen</i>	630,8	640,1	667,2	674,3	681,5	8,0
<i>Männer</i>	882,0	875,4	849,2	831,9	822,2	-6,8

¹ Bundesmittel gemäß Leistungsvereinbarungen exklusive In-kind-Leistungen (vom Bund übernommene Personal- und Sachkosten, z.B. Reisekosten der Bundesbediensteten, Mieten der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. sowie Zusatzeleistungen)

² vor allem Mittel von Forschungsförderinrichtungen (Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH, Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung, Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung) sowie EU, Ländern, Gemeinden und privaten Mittelgebern

Quelle: ÖAW



Prüfungsablauf und -gegenstand

1 (1) Der RH überprüfte von Jänner bis April 2025 die Geburung der Österreichischen Akademie der Wissenschaften (**ÖAW**) hinsichtlich der Umsetzung ausgewählter Empfehlungen, die er bei der vorangegangenen Geburungsüberprüfung abgegeben hatte. Der in der Reihe Bund 2023/6 veröffentlichte Bericht „Österreichische Akademie der Wissenschaften“ wird in der Folge als Vorbericht bezeichnet. Die Follow-up-Überprüfung umfasste im Wesentlichen die Jahre 2021 bis 2024.¹

(2) Zur Verstärkung der Wirkung seiner Empfehlungen hatte der RH im Jahr 2024 deren Umsetzungsstand bei den überprüften Stellen nachgefragt. Das Ergebnis dieses Nachfrageverfahrens basiert ausschließlich auf den Angaben der überprüften Stellen und findet sich auf der Website des RH (www.rechnungshof.gv.at).

Follow-up-Überprüfungen haben vor allem das Ziel, den Umsetzungsstand ausgewählter Empfehlungen des Vorberichts unter Berücksichtigung der Angaben im Nachfrageverfahren zu beurteilen und die Einstufung in „umgesetzt“, „teilweise umgesetzt“, „zugesagt“ und „nicht umgesetzt“ zu begründen.

(3) Der RH wählte für die Follow-up-Überprüfung insbesondere jene Empfehlungen an die ÖAW aus, die die Organe und Gremien, das Budget, das Berichtswesen sowie die Compliance betrafen. Zudem griff er aktuelle Entwicklungen beim Personal sowie beim Standort Postsparkasse (**PSK**) im Zusammenhang mit dem Vorbericht auf.

(4) Zu dem im Juni 2025 übermittelten Prüfungsergebnis nahm die ÖAW im Juli 2025 und das Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung (in der Folge: **Wissenschaftsministerium**²) im August 2025 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerung im Oktober 2025.

Die ÖAW wies in ihrer Stellungnahme insbesondere auf ihre singuläre Einrichtung und Struktur hin, die sich auf multidisziplinär erkenntnisorientierte und zugleich anwendungsoffene Forschung konzentrierte und bei Erfüllung ihrer Aufgaben einen bundesgesetzlich verankerten Anspruch auf Schutz und Förderung durch den Bund habe.

¹ Einige Empfehlungen waren noch auf den Bericht „Finanzierung der Österreichischen Akademie der Wissenschaften“ (Reihe Bund 2013/1, in der Folge: **ÖAW-Bericht 2013**) zu einer Geburungsüberprüfung aus dem Jahr 2012 zurückzuführen.

² Mit der Bundesministeriengesetz-Novelle BGBl. I 10/2025, in Kraft seit 1. April 2025, ging die Zuständigkeit für die Angelegenheiten der Wissenschaft und Forschung vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung auf das Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung über. Der RH verwendet im Folgenden einheitlich die Bezeichnung Wissenschaftsministerium und richtet seine Empfehlungen an das nunmehr zuständige Bundesministerium.



2.1 Nach Veröffentlichung des Vorberichts beschloss die ÖAW in ihren Gremien und im Rahmen der Leistungsvereinbarungs-Begleitgespräche mit dem Wissenschaftsministerium, einen systematischen Monitoring-Prozess zur Umsetzung der Empfehlungen des RH einzuleiten. Die ÖAW setzte sich zudem im Jahr 2023 im Rahmen einer Selbstevaluierung mit der Verbesserung der internen Kommunikationsstrukturen auseinander.

Im Jahr 2024 beschloss die ÖAW, Einheiten ihrer zentralen Verwaltung regelmäßig evaluieren zu lassen und auch die Stakeholder-Zufriedenheit miteinzubeziehen. Dieses Vorhaben enthielten auch die Leistungsvereinbarung 2024 bis 2026 der ÖAW sowie der ÖAW-Entwicklungsplan. Ziel sollte es sein, Stärken und Schwächen innerhalb der Organisation aufzufinden und gemeinsam Verbesserungsmöglichkeiten zu erarbeiten, auch um Planungs- und Entscheidungsprozesse des Präsidiums wirksam zu unterstützen.

2.2 Der RH anerkannte, dass die ÖAW sowohl an der Weiterentwicklung als auch an der Umsetzung der Empfehlungen des RH arbeitete und dies in einem systematischen Monitoring-Prozess nachverfolgte.

Organe und Gremien

3.1 (1) (a) Wegen unklarer Bestimmungen in den Geschäftsordnungen der ÖAW und des Akademierats hatte der RH im Vorbericht (TZ 4) empfohlen, diese zu überprüfen sowie betroffene Bestimmungen im Sinne einer effektiven Kontrolle und Kommunikation neu zu fassen. Unklare Bestimmungen betrafen z.B.

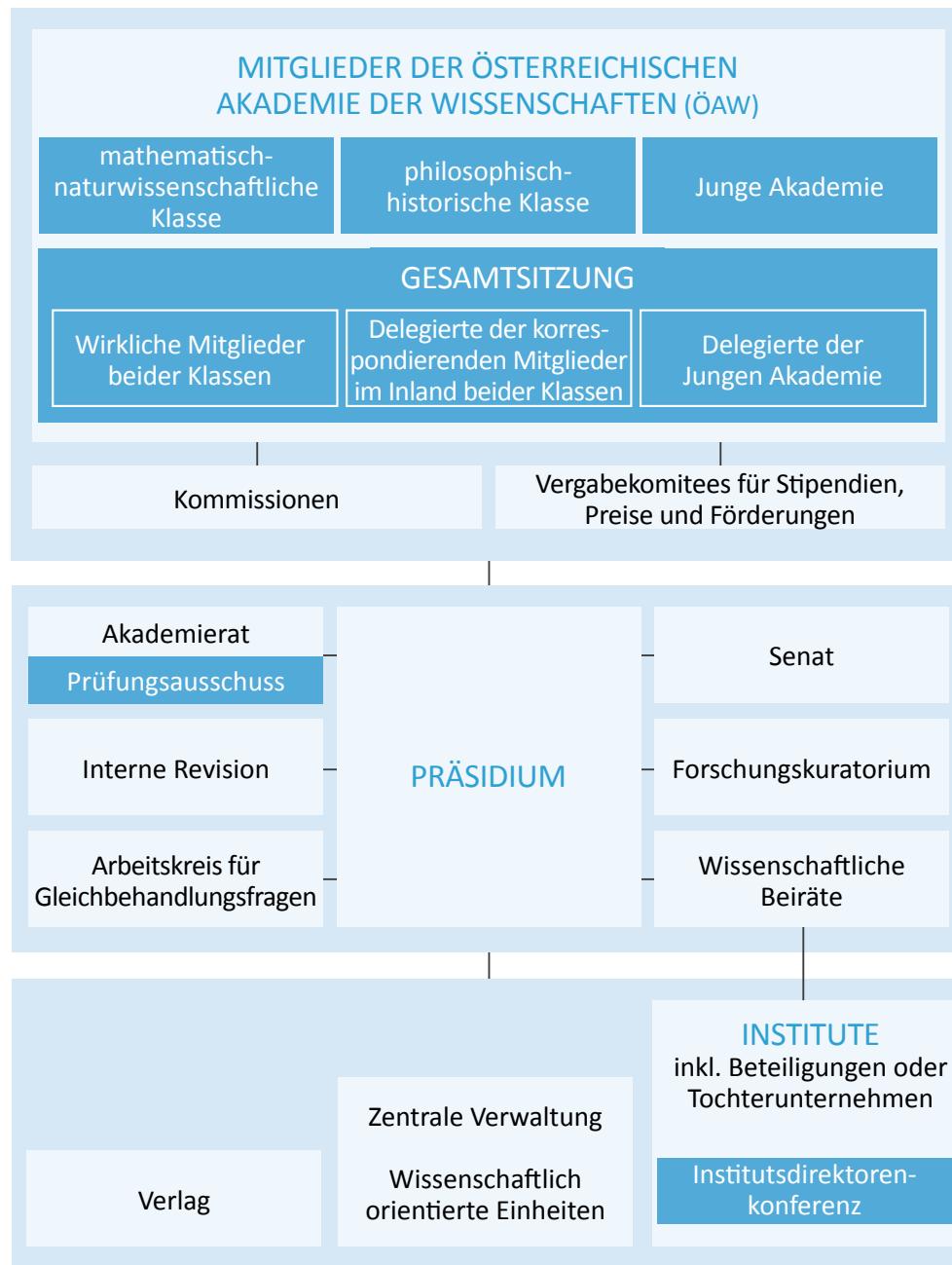
- die Kompetenz zur Einberufung konstituierender Sitzungen,
- das Zustandekommen von Zweivorschlägen,
- das Zustimmungsrecht bei Beteiligungen,
- zustimmungspflichtige Geschäfte,
- eine Frist für Auskunftsverlangen sowie
- die Abwicklung von Online-Sitzungen.

(b) Das Präsidium war das Leitungsgremium der ÖAW und ihr oberstes Exekutivorgan. Ihm oblagen die Führung der Geschäfte sowie die Organisation der Verwaltung auf der Grundlage der Satzung und Geschäftsordnung. Die Verwaltung wurde von mehreren Direktorinnen und Direktoren geleitet, die dem Präsidium berichtspflichtig waren. Der Akademierat überwachte und beriet innerhalb der ihm zugewiesenen Kompetenz das Präsidium hinsichtlich der Geschäftsführung.



Die folgende Abbildung zeigt die Organisation der ÖAW:

Abbildung 2: Organisation und Organe der Österreichischen Akademie der Wissenschaften



Quelle: ÖAW; Darstellung: RH

In diesem Zusammenhang hatte der RH zudem im Vorbericht (TZ 3) der ÖAW empfohlen, angesichts der zentralen Stellung für die Steuerung und Überwachung des kaufmännischen Bereichs bei der Bestellung einer Direktorin bzw. eines Direktors für Finanzen und Personal ein Zustimmungs- und nicht nur ein Anhörungsrecht



des Akademierats vorzusehen.³ Auch für die Möglichkeit einer Auflösung des Vertrags der Direktorin bzw. des Direktors für Finanzen und Personal wäre die Zustimmung vorzusehen. Dies sollte die Position der Direktorin bzw. des Direktors stärken.

(2) Laut Mitteilung der ÖAW im Nachfrageverfahren werde das Präsidium dies weitgehend umsetzen bzw. ergebnisoffen evaluieren. Es bedürfe mehrerer Änderungen der Geschäftsordnungen der ÖAW und des Akademierats.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die ÖAW ein Monitoring zur Umsetzung der Empfehlungen des RH eingerichtet (TZ 2) und im Rahmen einer Arbeitsgruppe im Jahr 2024 Änderungen der Satzung sowie der Geschäftsordnung der ÖAW ausgearbeitet hatte. Diese sahen nunmehr u.a. vor:

- eine Bestellung der Direktorin bzw. des Direktors für Finanzen und Personal durch das Präsidium nach Zustimmung des Akademierats,
- eine Abberufung der Direktorin bzw. des Direktors für Finanzen und Personal durch Beschluss des Präsidiums nach Anhörung des Akademierats,
- eine Klarstellung für die Besetzung der Stellen im Akademierat und einen Prozess hierfür,
- eine Klarstellung zu den Zustimmungsrechten bei direkten Beteiligungen,
- eine Klarstellung zur schriftlichen Berichtspflicht des Präsidiums gegenüber dem Akademierat sowie
- eine Reihe weiterer Änderungen zu der für alle Organe einheitlich geregelten Mitgliedschaft, zu virtuellen und hybriden Sitzungen, zu den Wahlen, zu einer Vereinfachung elektronischer Wahlen sowie die explizite Regelung einer konstituierenden Sitzung des Akademierats.

Zudem bestand ein abgestimmtes Verständnis zwischen Präsidium und Akademierat, dass die Zustimmungsrechte zu Anschaffungskosten in Übereinstimmung mit der herrschenden Lehre lediglich das Anlagevermögen umfassen. Weiterhin nicht festgelegt war hingegen eine Frist für Auskunftsverlangen des Akademierats gegenüber dem Präsidium.⁴

³ Der RH hatte u.a. in seinem Vorbericht (TZ 4) und im ÖAW-Bericht 2013 zudem empfohlen, die Direktorin bzw. den Direktor für Finanzen und Personal in das Präsidium der ÖAW aufzunehmen, weil im Leitungsgremium einer Körperschaft öffentlichen Rechts entsprechender Größe mehrjährige und internationale Praxiserfahrung im Finanz- und Rechnungswesen vertreten sein sollte; auch an Universitäten sowie im Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung waren Vizerektorinnen bzw. Vizerektoren sowie Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten für den kaufmännischen Bereich eingerichtet. Die ÖAW hatte sich – bezugnehmend auf ihre Autonomie – entschieden, die Zusammensetzung des Präsidiums nicht zu ändern.

⁴ Unterlagen zur Tagesordnung der Sitzungen des Akademierats waren in der Regel eine Woche vor dem Sitzungstermin auf elektronischem Wege zu übermitteln. Einzelne Sitzungsunterlagen konnten – in begründeten Ausnahmefällen – auch bis zum Sitzungstermin nachgesendet oder bei der Sitzung als Tischvorlage bereitgestellt werden.



Die so adaptierte Geschäftsordnung der ÖAW trat nach Genehmigung durch die Gesamtsitzung im Jänner 2025 mit 15. April 2025 in Kraft.

3.2 Die ÖAW setzte die Empfehlungen teilweise um:

Sie überprüfte in einer Arbeitsgruppe die Satzung und die Geschäftsordnung der ÖAW und nahm in der Mehrzahl der vom RH angesprochenen Bereiche die empfohlenen Änderungen vor. Sie normierte allerdings keine Frist für Auskunftsverlangen des Akademierats gegenüber dem Präsidium.

Für die Bestellung der Direktorin bzw. des Direktors für Finanzen und Personal durch das Präsidium hatte die ÖAW nunmehr ein Zustimmungsrecht des Akademierats umgesetzt, für eine allfällige Abberufung allerdings nur eine Anhörung des Akademierats vorgesehen. Aus Sicht des RH wären sowohl Bestellung als auch Abberufung der Direktorin bzw. des Direktors – zur Stärkung dieser Funktion – einheitlich und zweckmäßig mit einem Zustimmungsrecht des Akademierats zu regeln; dies insbesondere, weil die ÖAW die Aufnahme der Direktorin bzw. des Direktors für Finanzen und Personal in das Präsidium mit Hinweis auf ihre Autonomie abgelehnt hatte.

Der RH hielt daher seine Empfehlungen an die ÖAW aufrecht,

- die Geschäftsordnungen der ÖAW und des Akademierats hinsichtlich fehlender bzw. unklarer Bestimmungen zu überprüfen und die betroffenen Bestimmungen neu zu fassen sowie
- auch für die Möglichkeit einer Auflösung des Vertrags der Direktorin bzw. des Direktors für Finanzen und Personal ein Zustimmungs- und nicht nur ein Anhörungsrecht des Akademierats vorzusehen.

3.3 (1) Die ÖAW wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass sie – vor dem Hintergrund der bereits genannten Umsetzungen – eine konkrete Antwortfrist bei Auskunftsverlangen in der Geschäftsordnung als nicht sinnvoll erachte. Die Bestimmung der ÖAW-Geschäftsordnung orientiere sich am Gesellschaftsrecht und stimme beinahe wörtlich mit dem GmbH-Gesetz⁵ und dem Aktiengesetz⁶ überein, in denen sich keine derartigen Fristsetzungen fänden.

Bei Normierung einer konkreten Frist stelle sich die Frage, warum diese dann für Kapitalgesellschaften, bei denen der Gesetzgeber offensichtlich auf eine konkrete Frist verzichtet habe, nicht gelte. Zudem bestehe die Gefahr, dass bei einer absoluten Fristsetzung in der Folge immer diese als Maximalfrist zur Anwendung komme, was zu Verzögerungen führen könne. Nachdem Berichte – der allgemeinen Sorg-

⁵ RGBI. 58/1906 i.d.g.F.

⁶ BGBI. 98/1965 i.d.g.F.



falts- und Treuepflicht der Geschäftsleitung zufolge – ohne unnötigen Aufschub und in dringenden Fällen ohnehin unverzüglich zu erstatten seien, sei eine weitere Verankerung in der ÖAW-Geschäftsordnung überflüssig.

(2) Die ÖAW merkte zudem an, dass die ÖAW-Geschäftsordnung nunmehr ein Zustimmungsrecht des Akademierats für die Bestellung der Direktorin bzw. des Direktors für Finanzen und Personal sowie ein Anhörungsrecht für die Abberufung vorsehe. Ein weiteres Zustimmungsrecht in der Geschäftsordnung sei nicht sinnvoll. Nach Ansicht der ÖAW sei die Auswahl der Person wichtiger als deren Abberufung, die nur in Ausnahmefällen, dann allerdings aus allenfalls dringlichen Gründen, erfolge.

Das Präsidium müsse in derartigen Fällen rasch handeln können, was durch ein Anhörungsrecht des Akademierats sichergestellt sei. Ein Präsidium werde dies gegenüber dem Akademierat, der zudem auch einen Bericht vom Präsidium anfordern könne, begründen müssen, sodass keine Gefahr einer Entfernung der Direktorin bzw. des Direktors aus unsachlichen Gründen bestehe. In der ÖAW-Geschäftsordnung sei die Befristung der Bestellung auf fünf Jahre gestrichen worden, sodass eine Direktorin bzw. ein Direktor für Finanzen und Personal nun langfristig bestellt werden könne.

3.4 (1) Der RH nahm die Ausführung der ÖAW zur Verankerung einer Antwortfrist in der Geschäftsordnung zur Kenntnis. Er merkte an, dass er empfohlen hatte, die Geschäftsordnungen der ÖAW und des Akademierats zu überprüfen und allenfalls zweckmäßige Bestimmungen neu zu fassen. Er hielt diese allgemeine Empfehlung im Sinne eines konstanten Monitorings aufrecht.

Der RH stimmte mit der ÖAW überein, dass eine normierte Auskunftsfrist nicht notwendig ist, sofern die ÖAW dem allgemeinen Prinzip der Sorgfalts- und Treuepflicht nachkommt. Der RH erinnerte allerdings an das Verbesserungspotenzial bei der Dokumentenübermittlung bzw. der Kommunikation zwischen Präsidium und Akademierat im Jahr 2021 im Rahmen des Vorberichts.

(2) Von den Erwägungen der ÖAW, ein weiteres Zustimmungsrecht bei Abberufung nicht vorzusehen, nahm der RH Kenntnis. Er betonte, dass seine Empfehlungen stets darauf abzielten, angesichts der Organisationsstruktur sowie der Größe und des Gebarungsumfangs der ÖAW das maßgebliche Kontrollorgan Akademierat (und seinen Prüfungsausschuss) zu stärken, um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Gremien und der ÖAW als Gesamtheit sicherzustellen.



Nicht nachvollziehbar war für den RH, dass sich die ÖAW in ihrer Argumentation fallweise auf rechtliche Analogien zu Kapitalgesellschaften sowie Universitäten bezog, dass sie hingegen in anderen Fällen derartige Vergleiche mit den Strukturen der ÖAW als unzutreffend ablehnte.

Finanzierung und Budget

Leistungsvereinbarungen

- 4.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 8) festgestellt, dass die umzusetzenden Maßnahmen in den Leistungsvereinbarungen häufig nur beschrieben und – im Gegensatz zu Leistungsvereinbarungen mit Universitäten – nur in wenigen Fällen mit Ziel- und Kennwerten versehen waren. Einige umzusetzende Maßnahmen erstreckten sich über mehrere Leistungsvereinbarungsperioden.

Der RH hatte daher dem Wissenschaftsministerium und der ÖAW empfohlen, zur Umsetzung der Maßnahmen aus der Leistungsvereinbarung vermehrt ambitionierte Ziel- und Kennwerte in die Darstellung der Leistungsvereinbarungsmaßnahmen aufzunehmen, um einen zweckmäßigen und wirksamen Mitteleinsatz sicherzustellen.

(2) Laut Mitteilung der ÖAW im Nachfrageverfahren sei dies in der neuen Leistungsvereinbarung 2024 bis 2026 umgesetzt: In dieser bestehe ein umfassendes System von Ziel- und Kennwerten. Wissenschaftsministerium und ÖAW hätten sich auf ein fokussiertes und reduziertes Set an neuen, aussagekräftigen und vergleichbaren Indikatoren mit ambitionierten Zielwerten geeinigt.

(3) Der RH stellte nunmehr Folgendes fest:

- Für die Leistungsvereinbarungsperiode 2021 bis 2023 vereinbarten das Wissenschaftsministerium und die ÖAW eine jeweils für die Umsetzung zuständige ÖAW-Organisationseinheit sowie eine Überprüfung der Maßnahmenumsetzung u.a. durch einen ÖAW-Leistungsbericht.
- Die ÖAW setzte zwischenzeitlich die in vorangegangenen Leistungsvereinbarungen wiederholt angeführten Maßnahmen um, etwa die „Finalisierung wesentlicher Richtlinien“⁷, ein Karrieremodell bzw. die „Konzeption eines Zentralen Einkaufs“⁸

⁷ z.B. eine Aktualisierung der Antikorruptionsrichtlinie, die Neufassung der Beschaffungsrichtlinien und die Erstellung einer Compliance-Richtlinie sowie einer Spin-off-Richtlinie

⁸ Diese Umstellung auf einen „Zentralen Einkauf“ hatten Wirtschaftsprüfer bereits im Jahr 2018 empfohlen.

- Die ÖAW übermittelte dem Wissenschaftsministerium fristgerecht zuletzt im Juni 2024 Leistungsberichte. Diese sahen für den überwiegenden Teil der Maßnahmen Indikatoren und Zielwerte vor. Zudem hatte die ÖAW die vereinbarten Ziele bei drei zentralen Indikatoren erreicht: internationale Forschungskooperationen, Gender Mainstreaming und Wahrnehmung der Rolle in der Gesellschaft.
 - In der im März 2024 zwischen dem Wissenschaftsministerium und der ÖAW abgeschlossenen Leistungsvereinbarung 2024 bis 2026 plante die ÖAW, ein digitales Planungsinstrument zu implementieren und die Budgetplanung sowie das Finanzcontrolling ab 2026 zentral durchzuführen. Für das Erreichen dieses Meilensteins sahen das Wissenschaftsministerium und die ÖAW eine Berichtspflicht sowie 40 % der leistungsabhängigen Finanzierung aus dem vom Bund bereitgestellten Globalbudget vor.
- 4.2 Das ÖAW setzte die Empfehlung gemeinsam mit dem Wissenschaftsministerium um, ambitionierte Ziel- und Kennwerte in die Darstellung der Leistungsvereinbarungsmaßnahmen aufzunehmen.

Drittmittel

- 5.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 10) der ÖAW empfohlen,
- eine Richtlinie zur einheitlichen Drittmittelgebarung auszuarbeiten,
 - eine valide Datenbasis und einen Gesamtüberblick über alle Drittmittelprojekte herzustellen,
 - ein zentrales Drittmittelcontrolling aufzubauen,
 - eine Trennung der wirtschaftlichen von den nicht-wirtschaftlichen Forschungsprojekten im Rechnungswesen zu verankern sowie
 - die Regelungen zu den Verwaltungskostenbeiträgen hinsichtlich ihrer Zweckmäßigkeit zu überarbeiten.
- (2) Die ÖAW hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass sie die Empfehlungen teilweise erfüllt habe bzw. deren Umsetzung zusage:
- Regelungen zur Gebarung bei Drittmitteln seien in der Beschaffungs- und Einkaufsrichtlinie und der Richtlinie zur Antrags- und Vertragsprüfung in Bezug auf Forschungsförderungen geregelt; eine einheitliche Drittmittelgebarung sei sichergestellt.
 - Für die Verbesserung des Controllings sei die Einführung eines zentralen Planungs-Tools in Vorbereitung, das auch alle Drittmittelförderungen umfasse. Alle Drittmittelprojekte würden als Projekte in einer Buchführungs- und Controlling-Software geführt und im Rahmen der Bilanzierung unter Bedachtnahme auf die Besonderheiten der Förderprogramme bewertet und abgegrenzt.



- Eine getrennte Darstellung von Erlösen für wirtschaftliche Forschungsprojekte sei im Geschäftsjahr 2023 im Rechnungswesen umgesetzt worden. Eine Trennungsrechnung sei zudem für das Jahr 2022 erstellt und geprüft worden.
- Eine Überarbeitung der ÖAW-Verwaltungskostenregelung sei geplant.

(3) Der RH stellte bezüglich der Drittmittelgebarung in der ÖAW nunmehr fest:

- Die Regelungen in der Beschaffungs- und Einkaufsrichtlinie der ÖAW – zuletzt aktualisiert im März 2023 – sahen vor, einheitliche Standards und Prozesse für alle Beschaffungsvorgänge der ÖAW sicherzustellen. Davon waren auch die Beschaffungen aus Drittmitteln umfasst.⁹
- Die Richtlinie zur Antrags- und Vertragsprüfung – zuletzt aktualisiert im August 2023 – galt für Anträge und Verträge im Zusammenhang mit Drittmittelförderungen von externen nationalen und internationalen Fördergebern. Nach dieser mussten alle Forschungsförderanträge vor Einreichung einer internen Förderservicestelle („Grant Service“) zur Kenntnis gebracht und von dieser zur Einreichung freigegeben werden. Sämtliche Verträge der ÖAW und ihrer Einrichtungen im Zusammenhang mit Forschungsförderungen waren vor Vertragsabschluss einer standardisierten Vertragsprüfung zu unterziehen.
- Die ÖAW wertete im Rahmen der Bilanzierung die Drittmittel aus, auf Basis aller in einer Buchführungs- und Controlling-Software geführten Drittmittelprojekte sowie der auf Kostenstellen gebuchten Drittmittelerlöse. Die so ermittelten Gesamtdrittmittelerlöse entsprachen den Drittmittelerlösen gemäß Gewinn- und Verlustrechnung.
- Vor dem Hintergrund dieser Regelungen verzichtete die ÖAW darauf, eine zusätzliche, eigenständige Richtlinie zur Drittmittelgebarung zu erstellen.
- Die ÖAW erstellte für das Jahr 2022 eine Trennungsrechnung, die die Erlöse und Kosten der wirtschaftlichen Tätigkeiten getrennt von denen der nicht-wirtschaftlichen Tätigkeiten darstellte. Zusätzlich beauftragte sie ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen mit Untersuchungshandlungen, um sie dabei zu unterstützen, die Ermittlung des Anteils der wirtschaftlichen Tätigkeit zu beurteilen. Das Wirtschaftsprüfungsunternehmen bestätigte u.a. die Nachvollziehbarkeit der zahlenmäßigen Angaben sowie die Abstimmbarkeit der Trennungsrechnung mit den Daten der Kostenrechnung.
- Die ÖAW erstellte eine Regelung zur Aufteilung von Overhead und Gemeinkostenzuschlägen (Verwaltungskostenregelung) bei eingeworbenen Drittmittelprojekten. Diese Regelung galt für Projekte mit einem Projektbeginn ab 1. Jänner 2024. Sie legte für Forschungsförderprojekte mit einer Förderquote von 100 %, für Projekte mit einer Förderquote von weniger als 100 %, für Auftragsforschungsprojekte und weitere Maßnahmen jeweils eigene Aufteilungsschlüssel zwischen dem einwerbenden Institut und der zentralen Verwaltung fest.

⁹ Diese Regelungen stellten zugleich eine ausdrückliche Weisung des Präsidiums an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ÖAW dar und galten daher für alle an Beschaffungsvorgängen beteiligten Personen.

- 5.2 Der RH sah in der Vorgehensweise der ÖAW, die Beschaffungs- und Einkaufsrichtlinie sowie die Richtlinie zur Antrags- und Vertragsprüfung zu aktualisieren und die Drittmittelerlöse auf Basis aller Drittmittelprojekte auszuwerten, eine sinngemäße Umsetzung seiner Empfehlung, eine valide Datenbasis und im Rahmen der Buchführungs- und Controlling-Software einen Gesamtüberblick über alle Drittmittelprojekte herzustellen. Er nahm den Verzicht auf eine zusätzliche, eigenständige Richtlinie zur Drittmittelgebarung zur Kenntnis. Die Empfehlungen zur Trennung der wirtschaftlichen von den nicht-wirtschaftlichen Forschungsprojekten im Rechnungswesen sowie zur Überarbeitung der Regelung für Verwaltungskostenbeiträge setzte die ÖAW ebenfalls um.

Budget

Budgetprozess

- 6.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 11) sowie im ÖAW-Bericht 2013 der ÖAW empfohlen, die geplante Aktualisierung der Budgetrichtlinie zeitnah vorzunehmen, um die Mehrjährigkeit in der Budgetplanung sowie die Zuständigkeiten im Budgetierungsprozess zu dokumentieren.
- (2) Laut Mitteilung der ÖAW im Nachfrageverfahren sei eine aktualisierte Budgetrichtlinie weiterhin in Ausarbeitung. Die Einführung eines zentralen Planungs-Tools stütze künftig den definierten Prozess. Das Ausschreibungsverfahren sei bereits in Vorbereitung.
- (3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die ÖAW weiterhin eine Aktualisierung der Budgetrichtlinie plante und diese mit der Einführung eines zentralen Planungs-Tools gemäß Leistungsvereinbarung 2024 bis 2026 in Vorbereitung war, um die Budgetplanung sowie das Finanzcontrolling ab 2026 zentral durchzuführen.
- 6.2 Der RH beurteilte die Empfehlung im Zusammenhang mit der Einführung eines digitalen Planungsinstruments in der Leistungsvereinbarungsperiode 2024 bis 2026 als zugesagt. Die ÖAW hatte die Aktualisierung der Budgetrichtlinie bereits seit dem Jahr 2013 sowie im Zuge der Erstellung des Vorberichts wiederholt zugesagt.
- Der RH hielt daher seine Empfehlung an die ÖAW aufrecht, die geplante Aktualisierung der Budgetrichtlinie zeitnah vorzunehmen.
- 6.3 Laut Stellungnahme der ÖAW sei eine aktualisierte Budgetrichtlinie in Ausarbeitung. Die Einführung eines zentralen Planungs-Tools stütze künftig den Prozess durch klare Strukturen, Vorgaben, Zeitpläne und Freigabeprozesse. Das Digitalisierungsprojekt



werde bis Ende 2025 umgesetzt und das Planungs-Tool für die Budgetplanung der Jahre 2027 bis 2029 erstmals eingesetzt.

Mittelverwendung

7.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 12) der ÖAW empfohlen, allgemeine Budgetpositionen wie den Zukunftsfonds, den das Präsidium verwaltete, auf ihre Zweckmäßigkeit zu hinterfragen sowie die Mittel bedarfsgerecht zu planen und zuzuteilen; dies vor dem Hintergrund, dass der Zukunftsfonds im Vergleich zur Vorperiode überproportionale Budgetsteigerungen aufgewiesen hatte, obwohl die Mittel zuvor nicht verbraucht worden waren.

(2) Laut Mitteilung der ÖAW im Nachfrageverfahren sei diese Empfehlung umgesetzt. Die Mittel des Zukunftsfonds enthielten Rücklagen für geplante Maßnahmen, deren Eintrittszeitpunkt, Höhe oder andere Umstände noch ungewiss (gewesen) seien. Im Laufe der Leistungsvereinbarungsperiode seien die im Zukunftsfonds zusammengefassten Mittel bedarfsgerecht den betreffenden Organisationseinheiten zur Erfüllung der Maßnahmen zur Verfügung gestellt worden.

(3) Der RH stellte nunmehr Folgendes fest:

Die ÖAW ließ den Zukunftsfonds nach der Leistungsvereinbarungsperiode 2021 bis 2023 auslaufen und teilte diesen auf

- in einen Präsidialfonds als strategische Reserve und ohne Zweckwidmung sowie
- in Maßnahmen für die Forschungsträger.

Daher war die Vergleichbarkeit des Budgets 2021 bis 2023 mit dem Budget 2024 bis 2026 durch Maßnahmen, die in der Periode 2021 bis 2023 im Zukunftsfonds budgetiert gewesen waren, nur eingeschränkt möglich. So waren vor der Leistungsvereinbarungsperiode 2024 bis 2026 der Aufbau eines Zentralen Einkaufs sowie Positionen im Bereich Digitalisierung und IT-Sicherheit im Zukunftsfonds budgetiert.

Die ÖAW plante (für die Jahre 2024 bis 2026) aus den Mitteln des vormaligen Zukunftsfonds für die Themen Digitalisierung und Großinvestitionen 14 Mio. EUR, für intramurale Förderungen 4,70 Mio. EUR und für die Weiterentwicklung von Initiativen 2,40 Mio. EUR. Diese Mittel verringerten sich gegenüber der Leistungsvereinbarungsperiode 2021 bis 2023 von 25,98 Mio. EUR auf 21,10 Mio. EUR; sie waren allerdings noch mehr als doppelt so hoch wie in der Leistungsvereinbarungsperiode 2018 bis 2020.

Die ÖAW bündelte in der Leistungsvereinbarungsperiode 2024 bis 2026 zudem Abfertigungszahlungen und Beratungskosten sowie Mittel für neue Kommunikationsmaßnahmen im Bereich der Gesamtakademie, deren Mittel sich im Vergleich zur Vorperiode nahezu verdoppelten.

Ebenso fast verdoppelt hatten sich die Mittel für den Bereich „Gelehrtengesellschaft, Klassen, Junge Akademie“:

Tabelle 1: Budgetplanung 2018 bis 2020, 2021 bis 2023 sowie 2024 bis 2026

	Budget 2018 bis 2020	Anteil	Budget 2021 bis 2023	Anteil	Budget 2024 bis 2026	Anteil	Veränderung 2018 bis 2026
	in Mio. EUR	in %	in Mio. EUR	in %	in Mio. EUR	in %	in %
Forschungsträger (Institute inklusive Zahlungen an Tochterunternehmen)	217,40	59,3	238,44	54,4	322,50	59,5	48,3
Standort und Infrastrukturkosten	41,82	11,4	49,15	11,2	51,30	9,5	22,7
Verwaltung (Zentrale, Bibliothek, Archiv)	34,87	9,5	38,91	8,9	50,20	9,3	44,0
Stipendien	24,36	6,6	30,77	7,0	35,70	6,6	46,6
Beauftragungen	25,09	6,8	27,00	6,1	21,90	4,0	-12,7
Zukunftsfoonds ¹	10,38	2,8	25,98	5,9	21,10	3,9	103,3
Bau, Sanierung, Instandhaltung	3,30	0,9	15,71	3,6	17,90	3,3	442,4
Gesamtakademie	3,85	1,1	6,06	1,4	11,70	2,2	203,9
Gelehrtengesellschaft, Klassen, Junge Akademie	3,00	0,8	4,66	1,1	8,80	1,6	193,3
Zusatzkosten Projekte und HI ROM	2,45	0,7	1,76	0,4	1,10	0,2	-55,1
Summe	366,51	100,0	438,44	100,0	542,20	100,0	47,9

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: ÖAW

HI ROM = Österreichisches Historisches Institut Rom

¹ 2024 bis 2026: Aufteilung auf Forschungsträger und Präsidialfonds

7.2 Die ÖAW setzte die Empfehlung zu den allgemeinen Budgetpositionen und zur bedarfsgerechten Planung und Zuteilung der Mittel teilweise um: Sie reduzierte die Mittel des Zukunftsfoonds und stellte diese u.a. für Maßnahmen der Forschungsträger und für Infrastruktur zur Verfügung. Dennoch betrugen diese Mittel für 2024 bis 2026 noch mehr als das Doppelte im Vergleich zur Leistungsvereinbarungsperiode 2018 bis 2020. Der RH wies in diesem Zusammenhang auch darauf hin, dass die ÖAW die Mittel für die Bereiche „Gelehrtengesellschaft, Klassen, Junge Akademie“ und Gesamtakademie im Vergleich zur Leistungsvereinbarungsperiode 2021 bis 2023 nahezu verdoppelte.



Der RH hielt daher seine Empfehlung an die ÖAW aufrecht, allgemeine Budgetpositionen auf ihre Zweckmäßigkeit zu hinterfragen sowie die Mittel bedarfsgerecht zu planen und zuzuteilen.

- 7.3 Laut Stellungnahme der ÖAW erfolge die Zuteilung des Globalbudgets wissenschaftsadäquat und diene der Erfüllung der Maßnahmen der Leistungsvereinbarung sowie den Zielen des Entwicklungsplans. Die Mittel des ehemaligen Zukunftsfonds würden die Akademie in die Lage versetzen, auf neue Entwicklungen zu reagieren und Chancen – wie die Gründung einer ÖAW-Tochtergesellschaft gemeinsam mit einer Unternehmensstiftung im September 2024 – ergreifen zu können.

Die Budgetpositionen „Gelehrtengesellschaft, Klassen, Junge Akademie“ und Gesamtakademie hätten sich aufgrund geänderter Zuordnung erhöht. Die Erhöhungen im Bereich „Gelehrtengesellschaft, Klassen, Junge Akademie“ seien im Wesentlichen auf die Umgruppierung des Aktuariats zurückzuführen, im Bereich Gesamtakademie auf gestiegene Ausgaben für Abfertigung alt, auf die Bündelung von Beratungsleistungen und auf die Übernahme der Geschäftsstelle des European Academies Science Advisory Councils.¹⁰

Liquidität und Veranlagung

Liquidität aus Beauftragungen

- 8.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht festgestellt, dass die ÖAW – Ende 2017 – aus Beauftragungen für Beitragszahlungen und Mitgliedschaften über Rücklagen von 1,45 Mio. EUR verfügte. Das Wissenschaftsministerium ersuchte die ÖAW, ihre Rücklagen aus Vorperioden abzubauen. Bis Ende 2020 hatten sich diese Rücklagen insgesamt auf 1,67 Mio. EUR erhöht. Der RH hatte daher in seinem Vorbericht (TZ 14) der ÖAW empfohlen, Rücklagen aus Vorperioden abzubauen und Zahlungen des Ministeriums so weit zu verschieben, bis der Restsaldo aus Vorperioden aufgebraucht ist.
- (2) Laut Mitteilung der ÖAW im Nachfrageverfahren sei ein Abbau der für Beauftragungen gewidmeten Liquidität geplant; die Empfehlung sei daher umgesetzt.
- (3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die ÖAW die Rücklagen aus Beauftragungen Ende 2023 auf 1,53 Mio. EUR und Ende 2024 auf 1,24 Mio. EUR reduziert hatte. Dies war ausgehend vom Wert Ende 2017 (1,45 Mio. EUR) eine Reduktion um 14 %.

Die ÖAW sagte darüber hinaus zu, die per Ende 2024 vorhandenen Rücklagen bis Ende 2026 zur Gänze abzubauen.

¹⁰ ein seit 2001 bestehender Zusammenschluss nationaler Wissenschaftsakademien

- 8.2 Die ÖAW baute die Rücklagen aus Beauftragungen von Ende 2017 bis Ende 2024 um lediglich 14 % auf 1,24 Mio. EUR ab. Sie sagte jedoch zu, die verbliebenen Rücklagen bis Ende 2026 zur Gänze abzubauen.

Der RH hielt daher seine Empfehlung an die ÖAW weiterhin aufrecht, Rücklagen aus Vorperioden abzubauen.

- 8.3 Die ÖAW teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass in der Leistungsvereinbarungsperiode 2024 bis 2026 insgesamt Mittel aus der Rücklage in Höhe von 1,46 Mio. EUR für beauftragte Mitgliedsbeiträge und die Errichtung des Science Communication Centers Verwendung fänden. Damit seien die Rücklagen bis Ende 2026 abgebaut.

Liquiditätsabbau

- 9.1 (1) Laut den Feststellungen des Vorberichts hatte die Leistungsvereinbarung 2021 bis 2023 einen Liquiditätsabbau der ÖAW anhand eines Liquiditätsplans vorgesehen. Die ÖAW hielt diesen geplanten Abbau der Liquidität aus Leistungen des Bundes im Jahr 2021 jedoch nicht zur Gänze ein. Darüber hinaus baute sie gemäß Gesamtliquiditätsstand Liquidität auf, wodurch sie u.a. hohe Verwahrentgelte zu zahlen hatte.

Der RH hatte daher in seinem Vorbericht (TZ 16) der ÖAW empfohlen, Maßnahmen für ein zweckmäßiges Liquiditätsmanagement zu setzen, das die reale Liquiditätslage der ÖAW widerspiegelt und den tatsächlichen Abbau ausweist; überschüssige Liquidität sollte abgebaut werden, um die dadurch auflaufenden Kosten gering zu halten.

(2) Laut Mitteilung der ÖAW im Nachfrageverfahren sei diese Empfehlung umgesetzt. Die Mittel seien, wie vereinbart, auf einen Liquiditätsstand – Mittel aus Leistungen des Bundes – von rd. 40 Mio. EUR abgebaut worden (Ziel: rd. 39 Mio. EUR).

(3) (a) Der RH stellte nunmehr fest, dass die ÖAW einen Abbau der Liquidität aus Mitteln des Bundes um insgesamt 9,99 Mio. EUR plante und dass die Liquidität aus Mitteln des Bundes bis Ende 2026 auf rd. 29 Mio. EUR sinken sollte.

Bereits die Leistungsvereinbarung 2021 bis 2023 hatte einen verpflichtenden Abbau der Liquidität vorgesehen. Der dafür erstellte Liquiditätsplan ging von einem Anfangsbestand an Liquidität aus Leistungen des Bundes von 61,62 Mio. EUR aus. Der Liquiditätsplan der ÖAW stellte den geplanten Wert zum jeweiligen Stichtag dar.



Die folgende Tabelle zeigt dazu die tatsächlichen Werte (Ist-Werte) der Liquidität aus Leistungen des Bundes für 2021 bis 2023:

Tabelle 2: Liquiditätsplan – Liquiditätsabbau

	2021	2022	2023	2024	2025	2026
in Mio. EUR						
Leistungen des Bundes laut Auszahlungsplan	137,38	137,38	138,38	174,24	175,22	181,67
Liquidität aus Leistungen des Bundes per 1. Jänner	61,62	49,04	46,12	39,37 ¹	32,03	28,93
Liquidität aus Leistungen des Bundes per 31. Dezember	49,04	46,12	38,75 ¹	32,03	28,93	29,38
Liquiditätsabbau per 31. Dezember gesamt	12,58	2,92	7,37	7,34	3,10	-0,45
Summe geplanter Liquiditätsabbau je Leistungsvereinbarung			22,87			9,99
Liquidität aus Leistungen des Bundes				in Mio. EUR		
Ist-Stand per 31. Dezember	68,01	51,10	39,89			–

¹ Die geplanten Werte per 31. Dezember 2023 errechnete die ÖAW bereits im Jahr 2020. Daher unterscheiden sich diese von den Planwerten zum 1. Jänner 2024.

Quelle: ÖAW

Die ÖAW verfehlte die geplanten Werte für 2021 und 2022 deutlich. Erst 2023 glichen sich Plan- und Ist-Werte an. Für 2024 lag noch kein Ist-Wert vor.

(b) Die Gesamtliquidität der ÖAW sowohl mit als auch ohne Tochterunternehmen war weiterhin hoch. Die nachfolgende Tabelle stellt die Liquidität der ÖAW von 2020 bis 2024 dar:

Tabelle 3: Gesamtliquidität

	2020	2021	2022	2023	2024	Veränderung 2020 bis 2024
in Mio. EUR						
liquide Mittel inklusive Tochterunternehmen	89,97	101,58	85,45	85,65	97,56	8,4
liquide Mittel ohne Tochterunternehmen ¹	75,42	79,19	66,82	69,21	75,35	-0,1

¹ inklusive Verlag und Kassen

Quelle: ÖAW

Nach einem vorübergehenden Liquiditätsabbau von 2021 auf 2022 und 2023 stiegen die liquiden Mittel 2024 wieder an und lagen – ohne Tochterunternehmen – wieder auf dem Niveau von 2020. Die gesamten liquiden Mittel einschließlich der Tochterunternehmen lagen 2024 um rd. 8 % über dem Wert von 2020.

- 9.2 Die ÖAW setzte die Empfehlung zu Maßnahmen für ein zweckmäßiges Liquiditätsmanagement im Wesentlichen um, indem sie die Liquidität aus Leistungen des Bundes reduzierte und bis Ende 2026 auf rd. 29 Mio. EUR zu senken plante. Die Planwerte erreichte die ÖAW jedoch erst 2023.

Hingegen hielt der RH kritisch fest, dass die ÖAW Strategien zum Abbau überschüssiger Liquidität insgesamt nur vorübergehend umsetzte: Sie reduzierte im Zeitraum 2021 bis 2023 die Gesamtliquidität (inklusive Tochterunternehmen) um rd. 16 Mio. EUR und die liquiden Mittel ohne Tochterunternehmen um rd. 12 Mio. EUR. 2024 stiegen die liquiden Mittel der ÖAW sowohl mit als auch ohne Tochterunternehmen wieder deutlich an und lagen einschließlich der Tochterunternehmen um rd. 8 % über dem Wert von 2020.

Der RH hielt daher seine Empfehlung an die ÖAW weiterhin aufrecht, überschüssige Liquidität abzubauen.

- 9.3 Laut Stellungnahme der ÖAW seien die liquiden Mittel aus Leistungen des Bundes wie geplant abgebaut worden; sie würden sich nach Plan am Ende der Leistungsvereinbarungsperiode auf rd. 29 Mio. EUR belaufen. Der überwiegende Teil darüber hinausgehender Mittel seien Drittmittel, die von Forschungsförderern vertragsgemäß überwiesen worden seien und verwendet würden. Der Aufwuchs von 2023 auf 2024 sei vor allem einem erhöhten „Pre-financing“, basierend auf den Förderrichtlinien des Horizon Europe sowie des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (**FWF**), geschuldet. Ein Abbau im Sinne des RH sei daher nicht möglich.
- 9.4 Der RH nahm die nunmehr im Plan liegenden Werte der ÖAW zur Kenntnis. Er merkte ergänzend an, dass nicht ein „Abbau im Sinne des RH“ Ziel oder Maßstab sein konnte, sondern dass sich der Gesamtliquiditätsstand immer an der Notwendigkeit der Organisation zu orientieren hat. Er erinnerte daran, dass überschüssige Liquidität auch mit Kosten verbunden war und verwies u.a. auf die durch die ÖAW entrichteten Verwahrentgelte.

Liquiditätsgutachten

- 10.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 18) der ÖAW die Einhaltung der Richtlinie zu Bestellung und Einkäufen bei Auftragsvergaben empfohlen, nachdem dies bei einer telefonischen Gutachtensbeauftragung unterblieben war.
- (2) Laut Mitteilung der ÖAW im Nachfrageverfahren erfolgte die Umsetzung laufend. Beschaffungen würden von der mittlerweile an der ÖAW implementierten Zentralen Beschaffung umfassend geprüft. Die Beschaffungsrichtlinien seien neu gefasst worden. In weiterer Folge würden im Zuge der Einführung des elektronischen Work-



flows der Genehmigungsprozess elektronisch abgebildet und die Beschaffungsunterlagen umfassend archiviert.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Präsidium der ÖAW im Jänner 2023 neue Beschaffungsrichtlinien beschlossen hatte. Diese waren, wie bereits die Richtlinien zuvor, in Übereinstimmung mit dem Bundesvergabegesetz 2018¹¹ ausgearbeitet, dem die ÖAW – als eine dem Bund zugerechnete Körperschaft öffentlichen Rechts – unterlag.

Der RH wählte aus den Beschaffungen der ÖAW in den Jahren 2022 bis 2024 insgesamt elf Beschaffungsvorgänge mit Auftragshöhen von 13.000 EUR bis 169.000 EUR aus und überprüfte die Einhaltung der Beschaffungsrichtlinien und des Bundesvergabegesetzes 2018 sowie die Dokumentation der Vorgänge.

Die Vorgehensweise der ÖAW entsprach den Beschaffungsrichtlinien. Je nach Auftragshöhe holte die ÖAW die entsprechende Anzahl an Angeboten ein. Die Leitung der „Zentralen Beschaffung“ genehmigte, gegebenenfalls unter Einbindung der Stabsstelle Recht und Compliance, in der Folge die jeweiligen Beschaffungen. Zwei Beschaffungen mussten mangels fehlender Angebote widerrufen werden; diese Vorgehensweise war dokumentiert. Nach rechtlichen Überlegungen teilte die ÖAW eine dieser widerrufenen Beschaffungen – zur Deckung des Bedarfs – auf und vergab sie direkt; auch hierbei wurden die Beschaffungsrichtlinien eingehalten. Die Vergaben nicht durchzuführen hätte laut ÖAW negative Folgen nach sich gezogen, weil die Beschaffung für die Teilnahme an einem internationalen Experiment benötigt wurde.

- 10.2 Die ÖAW setzte die Empfehlung um: Sie wandte ihre im Jänner 2023 beschlossenen bzw. neu gefassten Beschaffungsrichtlinien bei den vom RH überprüften Beschaffungsvorgängen korrekt an und dokumentierte die Beschaffungsvorgänge ausreichend.

Veranlagungsrichtlinie

- 11.1 (1) Laut dem Vorbericht war eine Risikostreuung – im Sinne der Veranlagungsrichtlinie der ÖAW – auf mehrere Veranlagungsformen und auf mehrere Banken unterblieben. Der RH hatte daher der ÖAW empfohlen, die Veranlagungsrichtlinie einzuhalten und geeignete Maßnahmen zur Streuung der Geldmittel zu setzen, um das Klumpenrisiko zu verringern (TZ 19).

¹¹ BGBI. I 65/2018 i.d.g.F.



Der Akademierat hatte – so die Feststellungen des Vorberichts – im Juni und im November 2021 den Anstieg der liquiden Mittel bei Bank A¹² und das damit verbundene Klumpenrisiko aufgezeigt und die Streuung auf mehrere Banken sowie die Einhaltung der Veranlagungsrichtlinie gefordert. Auch der Prüfungsausschuss der ÖAW hatte auf das Klumpenrisiko hingewiesen.

(2) Laut Mitteilung der ÖAW im Nachfrageverfahren erfolgte die Umsetzung laufend. Das Klumpenrisiko sei durch die Eröffnung eines weiteren Bankkontos bei einem anderen Kreditinstitut bereits deutlich verringert worden, die Veranlagungsrichtlinie würde somit eingehalten.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die ÖAW seit 2022 weitere Kreditinstitute für die Veranlagung ihrer liquiden Mittel nutzte. In Verbindung mit einem vorübergehenden Abbau der liquiden Mittel führte dies dazu, dass der Anteil der Bank A an den gesamten liquiden Mitteln von 62 % (2021) auf 33 % (2022) zurückging. Dadurch wurde die Vorgabe der Veranlagungsrichtlinie – nicht mehr als ein Drittel der Finanzmittel bei einem Kreditinstitut zu veranlagen – erfüllt. In den Jahren 2023 und 2024 veranlagte die ÖAW ihre liquiden Mittel bei fünf (2023) bzw. sechs (2024) Kreditinstituten, wodurch sie eine ausgewogene Verteilung der Bankguthaben erreichte.

¹² Der Anteil der veranlagten Gelder bei dieser Bank betrug per 31. Dezember 2020 83 %.



Die folgende Tabelle stellt die Verteilung der Bankguthaben von 2020 bis 2024 dar:

Tabelle 4: Veranlagungen – Bankkonten der Österreichischen Akademie der Wissenschaften (ohne Tochterunternehmen)

	2020	2021	2022	2023	2024
in Mio. EUR ¹					
Bank A	62,28	49,01	21,70	20,73	19,16
Bank B	2,99	19,96	19,90	5,02	8,11
Bank C	10,04	10,05	10,06	10,07	10,10
Bank D	–	–	15,00	18,07	18,62
Bank E	–	–	–	15,13	15,70
Bank F	–	–	–	–	3,00
andere ²	0,07	0,11	0,12	0,14	0,60
Summe	75,38	79,13	66,78	69,16	75,29
in % ¹					
Bank A	82,6	61,9	32,5	30,0	25,4
Bank B	4,0	25,3	29,8	7,3	10,8
Bank C	13,3	12,7	15,1	14,5	13,4
Bank D	–	–	22,4	26,1	24,7
Bank E	–	–	–	21,9	20,9
Bank F	–	–	–	–	4,0
andere ²	0,1	0,1	0,2	0,2	0,8
Summe	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

¹ inklusive Verlag und Verrechnungskonten

² Verrechnungskonten, ausländische Banken

Quelle: ÖAW

- 11.2 Die ÖAW setzte die Empfehlung um, indem sie die Bankguthaben auf mehrere Banken aufteilte. Dadurch war – der Veranlagungsrichtlinie entsprechend – bei keinem Kreditinstitut mehr als ein Drittel der Gelder veranlagt.



Berichtswesen

Finanzberichte

- 12.1 (1) Vor dem Hintergrund, dass die Kontrollorgane Akademierat und Prüfungsausschuss mehrere Monate nicht über aktuelle Kennzahlen verfügten, hatte der RH der ÖAW in seinem Vorbericht (TZ 21) empfohlen, sämtliche Quartalsberichte zeitnah und vollständig den Kontrollorganen vorzulegen, um eine vergleichbare und kontinuierliche Entwicklung der wirtschaftlichen und finanziellen Lage darstellen zu können.
- (2) Die ÖAW hatte im Nachfrageverfahren dazu mitgeteilt, dass das Präsidium der ÖAW gemeinsam mit der Direktorin für Finanzen und Personal dieser Empfehlung nachkomme.
- (3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die ÖAW sämtliche Quartalsberichte – insbesondere auch die Berichte des vierten Quartals, die die gesamte Jahresentwicklung zeigten – durchgängig und zeitnah an den Akademierat und den Prüfungsausschuss übermittelte.¹³ Die Quartals- und Finanzberichte an den Akademierat bzw. den Prüfungsausschuss lagen für die Jahre des überprüften Zeitraums bis Ende 2024 vollständig vor.
- 12.2 Die ÖAW setzte die Empfehlung somit um.

Bundes-Public Corporate Governance Kodex

- 13.1 (1) (a) Bereits im ÖAW-Bericht 2013 hatte der RH der ÖAW empfohlen, konsolidierte Konzernabschlüsse der ÖAW zu erstellen sowie diese zu veröffentlichen, um einen gesamthaften Überblick über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu geben.¹⁴ Die ÖAW entschied sich – anders als in der Stellungnahme zu diesem Bericht ausgeliefert – in der Folge gegen eine Veröffentlichung der konsolidierten Abschlüsse.

Die ÖAW verpflichtete sich erstmals mit der Leistungsvereinbarung 2015 bis 2017 freiwillig zur Anwendung des Bundes-Public Corporate Governance Kodex (**B-PCGK**), der u.a. vorsah, Jahresabschlüsse zu veröffentlichen. Der RH hatte daher in seinem Vorbericht (TZ 21) der ÖAW empfohlen, die konsolidierten Abschlüsse zu veröffentlichen, die sie seit dem Jahr 2013 erstellte.

¹³ Die erste Sitzung des Akademierats im Februar jeden Jahres befasste sich jeweils mit dem vierten Quartal des vorangegangenen Jahres, die zweite Sitzung des Akademierats im Juni jeden Jahres mit dem ersten Quartal des jeweils aktuellen Jahres.

¹⁴ ÖAW-Bericht 2013, TZ 14



(b) Darüber hinaus hatte der RH in seinem Vorbericht (TZ 22) der ÖAW empfohlen, bei Wahlen von Mitgliedern des Präsidiums auf die Zustimmung zur Offenlegung ihrer Vergütung – wie im B-PCGK vorgesehen – hinzuwirken.

(2) Laut Mitteilung der ÖAW im Nachfrageverfahren würden diese Empfehlungen vom Präsidium ergebnisoffen evaluiert.

- Zu einer Veröffentlichung des konsolidierten Jahresabschlusses sei die ÖAW weder gesetzlich noch durch den B-PCGK verpflichtet.
- Hingegen sei die Empfehlung zur Offenlegung der Vergütung umgesetzt. In Hinkunft, beginnend mit 2022, werde – so wie bereits im Jahresabschluss – die Vergütung des Präsidiums, analog zu den Universitäten, aggregiert offengelegt.

(3) (a) Der RH stellte nunmehr fest, dass die ÖAW im März 2024 nach Zustimmung der Gremien beschloss, die konsolidierten Konzernabschlüsse auf der Website der ÖAW zu veröffentlichen. Sie teilte dies dem Wissenschaftsministerium im Oktober 2024 mit. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung hatte die ÖAW den Abschluss des Jahres 2023 auf ihrer Website veröffentlicht.

(b) Die Vergütungen des Präsidiums legte die ÖAW in den zur Zeit der Gebarungsüberprüfung vorliegenden B-PCGK-Berichten der Jahre 2022 und 2023 offen und veröffentlichte sie auf der Webseite der ÖAW. Die aktuellen Funktionsgebühren betrugen in dieser Periode für alle Präsidiumsmitglieder insgesamt 413.000 EUR pro Jahr.

13.2 Die ÖAW setzte die Empfehlungen um, indem sie ihre konsolidierten Jahresabschlüsse veröffentlichte und die Vergütungen des Präsidiums offenlegte.

Personal

Stellenbesetzung

- 14.1 (1) Wie im Vorbericht festgestellt, hatte die ÖAW sowohl bei der Personalsuche für Führungspositionen als auch bei der übrigen Personalsuche Ausschreibungen fallweise durch ein beauftragtes Personalberatungsunternehmen, in anderen Fällen durch die eigene Personalabteilung vorgenommen. Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 26) der ÖAW empfohlen, Personalberatungsunternehmen insbesondere bei der Suche nach Führungspositionen einzusetzen und für den Einsatz von Personalberatungsunternehmen auch die Zweckmäßigkeit einer Rahmenvereinbarung zu prüfen.
- (2) Laut Mitteilung der ÖAW im Nachfrageverfahren werde das Präsidium dieser Empfehlung dann nachkommen, wenn die interne Expertise der Mitglieder sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht ausreiche und Leistungen nach außen vergeben werden müssten. Die ÖAW könnte zudem bei Bedarf die Rahmenvereinbarung der Bundesbeschaffung GmbH nutzen.
- (3) (a) Der RH stellte nunmehr fest, dass die ÖAW in den Jahren 2022 und 2023 in sechs Fällen Personalberatungsunternehmen um insgesamt 50.247 EUR bei der Personalsuche für unterschiedliche Funktionen einsetzte.¹⁵ Im Jahr 2024 beauftragte sie keine weiteren Personalberatungsunternehmen.

Im Zeitraum 2022 bis 2024 führte die ÖAW direkt 170 Personalsuchen für verschiedene Funktionen im nicht-wissenschaftlichen Bereich durch.¹⁶ Darüber hinaus suchte sie 416 Personen für eine wissenschaftliche Karriere, die sich bei Beschäftigungsverhältnis und Karrierepfad von regulären, nicht-wissenschaftlichen Funktionen unterschied.

Die Direktorin für Finanzen und Personal erwog zur Zeit der Gebarungsüberprüfung die Zweckmäßigkeit einer Rahmenvereinbarung für die Durchführung von Testungen („Assessment Center“).

¹⁵ „Head of Administration“, „HR-Assistant“ (HR = Human Resources), Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Bilanzbuchhaltung und Rechnungswesen, persönliche Assistenz sowie „IT & Office Support“

¹⁶ u.a. Assistentinnen und Assistenten, Expertinnen und Experten, Facility-Managerinnen und -Manager, Programmierinnen und Programmierer, Projektmanagerinnen und -manager, Technikerinnen und Techniker, Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter sowie die administrative Leitung und eine Direktion



(b) Die ÖAW bestellte im Februar 2023 nach Ausschreibung und entsprechendem Auswahlprozess einen Direktor für Institute und Infrastruktur. Bezugnehmende Unterlagen belegten die Qualifikation des Bewerbers sowie die gemäß Stellenbesetzungsgegesetz¹⁷ vorgenommene Ausschreibung.

Der so bestellte Leiter war zuvor im Kabinett des für die ÖAW zuständigen und im März 2022 zum Präsidenten der ÖAW gewählten Wissenschaftsministers¹⁸ tätig gewesen. Zudem war er als stellvertretender Sektionsleiter für Leistungsvereinbarungen u.a. mit der ÖAW zuständig gewesen und hatte die wesentlichen Begleitgespräche sowie die Budgets der ÖAW mitverhandelt.

Das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979¹⁹ bzw. das Vertragsbedienstetengesetz 1948²⁰ untersagten Beamtinnen und Beamten bzw. Vertragsbediensteten für die Dauer von sechs Monaten nach Auflösung des Dienstverhältnisses, für einen Rechtsträger tätig zu werden, auf dessen Rechtsposition ihre dienstlichen Entscheidungen im Zeitraum von zwölf Monaten vor der Auflösung des Dienstverhältnisses maßgeblichen Einfluss hatten; diese Bestimmungen bezogen sich lediglich auf Einrichtungen, die nicht der Kontrolle des RH unterlagen.²¹

Für die Bestellung von Beamtinnen bzw. Beamten oder Vertragsbediensteten in eine leitende Funktion einer Institution, die ihrem ehemaligen Wirkungsbereich zugeordnet war, bestanden darüber hinaus keine verbindlichen Regelungen für die Offenlegung und den Umgang mit potenziellen Interessenkonflikten.

14.2 (1) Die ÖAW setzte die Empfehlung teilweise um. Der RH erkannte, dass die ÖAW Personalsuchen überwiegend selbst vornahm, Überlegungen zu Rahmenvereinbarungen anstelle und nur in Einzelfällen Personalberatungsunternehmen für die Suche einsetzte. Er merkte jedoch an, dass es sich bei diesen Einzelfällen überwiegend um Unterstützungspersonal handelte; es war daher nicht nachvollziehbar, dass die interne Expertise laut ÖAW für die Suche nicht ausreiche und so Leistungen nach außen vergeben werden müssten. Dies insbesondere, weil die ÖAW eine Vielzahl vergleichbarer Funktionen ebenso wie Führungspositionen selbst ausschrieb.

Der RH hielt daher seine Empfehlung an die ÖAW aufrecht, externe Personalberatungsunternehmen insbesondere bei der Suche nach Führungspositionen einzusetzen.

¹⁷ BGBI. I 26/1998 i.d.g.F.

¹⁸ Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann

¹⁹ § 20 Abs. 3a, BGBI. 333/1979 i.d.g.F.

²⁰ § 30a Abs. 1, BGBI. 86/1948 i.d.g.F.

²¹ Das Verbot galt nur, wenn die Ausübung dieser Tätigkeit geeignet war, das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung ihrer vormals dienstlichen Aufgaben zu beeinträchtigen.



(2) Der RH hielt fest, dass die ÖAW eine Leitungsfunktion mit einer Person besetzte, die zuvor im Kabinett des für die ÖAW zuständigen und im März 2022 zum Präsidenten der ÖAW gewählten Wissenschaftsministers²² tätig bzw. als stellvertretender Sektionsleiter für die Leistungsvereinbarungen und das Budget der ÖAW zuständig gewesen war. Dazu vermerkte der RH, dass die Offenlegung und der Umgang mit potenziellen Interessenkonflikten für einen solchen Fall – leitende Funktion von Beamtinnen bzw. Beamten oder Vertragsbediensteten in einer ihrem ehemaligen Wirkungsbereich zugeordneten Institution – nicht verbindlich geregelt waren. Er verwies dazu u.a. auf die Ausführungen im RH-Bericht „COFAG und Zuschüsse an Unternehmen“²³ (Reihe Bund 2022/31, TZ 5) zu Konstellationen, in denen nicht auszuschließen war, dass Personen, die leitende Funktionen bekleideten, bereits im Vorfeld Einfluss auf die Gestaltung der Rahmenbedingungen nehmen konnten. Dies barg aus Sicht des RH die Gefahr von Interessenkonflikten und beeinträchtigte zudem das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung der vormals dienstlichen Aufgaben dieser Person.

In Anlehnung an seine Empfehlung aus dem Bericht „COFAG und Zuschüsse an Unternehmen“ empfahl der RH daher dem Wissenschaftsministerium, für Ressortbedienstete und Kabinettsangehörige, die mit starken Berührungspunkten zu überwiegend durch den Bund finanzierten Rechtsträgern arbeiten oder in deren Gründung involviert sind, eine Cooling-off-Phase vor der Übernahme von Leitungsfunktionen in diesen Einrichtungen vorzusehen.

- 14.3 (1) Laut Stellungnahme der ÖAW habe es sich insbesondere in den Jahren 2022 und 2023 vor allem bei Personalverwaltung, Bilanzbuchhaltung und Rechnungswesen sowie IT um sogenannte Mangelberufe gehandelt, was die Besetzung der Stellen erschwert und eine Unterstützung durch Personalberatungsunternehmen gerechtfertigt habe. Das Präsidium der ÖAW werde der Empfehlung nachkommen, wenn die interne Expertise nicht ausreiche und Leistungen nach außen vergeben werden müssten. Die ÖAW könne zudem bei Bedarf die Rahmenverträge Bundesbeschaffung GmbH nutzen.

Die ÖAW halte es nicht für zweckmäßig, eine Cooling-off-Phase verbindlich für hohe Beamtinnen und Beamte eines Ministeriums einzuführen, und verwies zudem auf ihre Ausführungen in ihrer Stellungnahme zu TZ 17.

- (2) Das Wissenschaftsministerium hielt in seiner Stellungnahme zur Cooling-off-Phase fest, dass es die ressortunspezifischen Empfehlungen an das für Dienstrecht der öffentlich Bediensteten bzw. das für den B-PCGK zuständige Organ gerichtet

²² Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann

²³ **COFAG** = COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH



sehe. An die ÖAW gerichtete Empfehlungen werde es im Rahmen der Begleitgespräche zu den Leistungsvereinbarungen erörtern.

14.4 (1) Der RH nahm die Stellungnahme der ÖAW hinsichtlich der Personalberatung zur Kenntnis.

(2) Gegenüber dem Wissenschaftsministerium und der ÖAW merkte der RH an, dass bereits Regelungen zu einer verbindlichen Cooling-off-Phase existierten: Das Beamten-Dienstrechtsgesetz und das Vertragsbedienstetengesetz untersagten Beamteninnen und Beamten sowie Vertragsbediensteten für die Dauer von sechs Monaten nach Auflösung des Dienstverhältnisses, für einen Rechtsträger tätig zu werden, auf dessen Rechtsposition ihre dienstlichen Entscheidungen im Zeitraum von zwölf Monaten vor der Auflösung des Dienstverhältnisses maßgeblichen Einfluss hatten.

Auch wenn sich diese Bestimmungen auf Einrichtungen bezogen, die nicht der Kontrolle des RH unterlagen, lag doch die Intention des Gesetzgebers in einer Abkühlungsphase²⁴; allfälligen Interessenkonflikten sollte vorgebeugt bzw. sollte vermieden werden, dass Personen, die leitende Funktionen bekleideten, bereits im Vorfeld Einfluss auf die Gestaltung von Rahmenbedingungen nehmen konnten.

Der RH erachtete eine derartige Cooling-off-Phase aus Gründen der Präventivwirkung auch bei Einrichtungen für zweckmäßig, die der Kontrolle des RH unterlagen. Die Kontrollbefugnis des RH stellte keine lückenlose oder permanente Prüfung dar, sondern ermöglichte – im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten sowie vor dem Hintergrund einer risikoorientierten Prüfungsplanung und allfälliger an den RH gerichteter Ersuchen –, punktuelle Prüfschritte zu setzen. Siehe auch die weiteren Ausführungen des RH in TZ 17.

Der RH nahm die Absicht des Wissenschaftsministeriums zur Kenntnis, Fragen der Stellenbesetzung sowie allfälliger Cooling-off-Phasen im Rahmen der Begleitgespräche mit der ÖAW zu erörtern. Er merkte jedoch an, dass es das Wissenschaftsministerium als Dienstbehörde nicht aus der Personal- und Mitwirkungsverantwortung entließ, wenn Empfehlungen – zum Teil ressortunspezifisch – das für das Dienstrecht der öffentlich Bediensteten oberste Organ betreffen. Der RH erinnerte daran, dass der im Februar 2023 bestellte Direktor für Institute und Infrastruktur zuvor neben der Kabinettsstätigkeit als stellvertretender Sektionsleiter für Leistungsvereinbarungen u.a. mit der ÖAW zuständig gewesen war und die wesentlichen Begleitgespräche sowie die Budgets der ÖAW mitverhandelt hatte. Nach Ansicht des RH hindert die Zuständigkeit des Bundeskanzleramts das Wissenschaftsministerium nicht daran, mit diesem auf zweckmäßige Regelungen hinzuwirken.

²⁴ https://www.parlament.gv.at/dokument/XXIV/I/1610/fname_237597.pdf (abgerufen am 7. August 2025)



Der RH verwies auf seine Berichte „Lobbying- und Interessenvertretungs-Register“ (Reihe Bund 2019/45, TZ 3 ff.) sowie „COFAG und Zuschüsse an Unternehmen“ (Reihe Bund 2022/31, TZ 5) und verblieb bei seiner Empfehlung.

Compliance

Richtlinien

15.1 (1) (a) Laut Vorbericht hatten die Dienstverträge der ÖAW keinen Bezug zu gelgenden Compliance-relevanten Richtlinien hergestellt. Der RH hatte daher der ÖAW empfohlen (TZ 27), Compliance-Klauseln in die Dienstverträge aufzunehmen; insbesondere wäre auch auf die möglichen Rechtsfolgen bei Verstößen hinzuweisen.

(b) Die Geltungsbereiche der Richtlinien hatte die ÖAW nach den Feststellungen des Vorberichts so definiert, dass diese zumeist nur die Bediensteten der ÖAW, nicht aber die Organe, externe Dienstleister oder die Tochterunternehmen der ÖAW umfassten. Schulungen zu Compliance-Themen veranstaltete die ÖAW nicht systematisch.²⁵ Daher hatte der RH der ÖAW zudem empfohlen (TZ 28),

- ausstehende Richtlinien – insbesondere die Compliance-Richtlinie – zeitnah zu beschließen und in Geltung zu setzen,
- den Anwendungsbereich der Compliance-relevanten Richtlinien auch auf die Organe der ÖAW bzw. durch gesellschaftsrechtliche Weisung auf Tochterunternehmen zu erstrecken und damit eine konzernweit einheitliche Compliance-Regelung zu schaffen sowie
- Schulungsmaßnahmen im Bereich Compliance zu verstärken und im Aufnahme- wie im Weiterbildungsprozess zu verankern.

(2) Laut Mitteilung der ÖAW im Nachfrageverfahren habe sie eine entsprechende Klausel in die Musterdienstverträge aufgenommen. Im Zeitraum November 2022 bis Juli 2023 seien zudem u.a. die allgemeine Compliance-Richtlinie, die Richtlinie zum Umgang mit Forschungsfreiheit und -risiken und eine Richtlinie zum Schutz vor Diskriminierung, sexueller Belästigung und Mobbing beschlossen worden. Zudem seien die Beschaffungs-Richtlinien neu gefasst und die Vertragsprüf- und Zeichnungsrichtlinie angepasst worden. Die Compliance-Richtlinie gelte auch für Organwalter der ÖAW. Sie sei zusammen mit dem „Code of Conduct“ auch den drei „Life-Sciences-Töchtern“ überbunden worden.

²⁵ Bereits auf Basis der Leistungsvereinbarung 2018 bis 2020 sollte die ÖAW Compliance-Richtlinien umsetzen. Die Leistungsvereinbarung 2021 bis 2023 sah zudem die Erarbeitung eines Verhaltenskodex und wiederum einer Compliance-Richtlinie sowie den Ausbau des wissenschaftlichen Risiko- und Compliance-Managements vor. Eine allgemeine Compliance-Richtlinie hatte sich bei der Erstellung des Vorberichts im Entwurfsstadium befunden.

Seit Herbst 2022 fänden regelmäßig Schulungen statt. Die Stabsstelle Recht und Compliance führe institutsspezifische Schulungen durch. Die Einführung einer „Onboarding-Schulung“ für Führungskräfte sei angedacht.

(3) (a) Der RH stellte nunmehr fest, dass die ÖAW ihre Musterdienstverträge für wissenschaftliche sowie nicht-wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter um Compliance-Klauseln erweitert hatte. Diese verwiesen u.a. auf den Verhaltenskodex („Code of Conduct“), die zentralen Werte und leitenden Verhaltensprinzipien, die als verbindlicher Orientierungsrahmen für Handlungen und Entscheidungen festgelegt waren.

(b) Weiters stellte der RH fest:

- Die ÖAW hatte mit Stand November 2022 eine allgemeine Compliance-Richtlinie in Kraft gesetzt. Sie hatte zudem weitere, zur Zeit des Vorberichts noch ausständige Richtlinien in Geltung gesetzt, vor allem die Richtlinie zum Schutz vor Diskriminierung, sexueller Belästigung und Mobbing, die Richtlinie zum Umgang mit Forschungsfreiheit und -risiken, die Richtlinie zur Prävention von Korruption, die Beschaffungs-Richtlinie sowie einen „Code of Conduct“.
- Die Compliance-Richtlinie galt für die gesamte ÖAW mit sämtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Mitgliedern, Organwaltern, Organisationseinheiten, Kommissionen und allen Instituten ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Die Überbindung der Compliance-Richtlinie auf die Tochtergesellschaften erfolgte per Gesellschafterbeschluss der ÖAW. Die ÖAW hatte somit auch ihre Tochterunternehmen zur Anwendung der Compliance-Richtlinie verpflichtet.
- Die ÖAW führte über die Stabsstelle Recht und Compliance seit November 2022 laufend Schulungen zu Themen wie Compliance oder Antikorruption in der zentralen Verwaltung der ÖAW durch und dokumentierte diese nachvollziehbar. Die Stabsstelle Recht und Compliance sah in der Folge vor, diese Schulungen auch auf die Institute der ÖAW auszuweiten. Zudem umfassten die Sitzungen des Akademierats regelmäßig Compliance-Schwerpunkte; ein Vertreter der Stabsstelle Recht und Compliance wurde als ständige Auskunftsperson beigezogen.

- 15.2 Die ÖAW setzte die Empfehlungen zum Bereich Compliance – Erstellung allgemeiner Compliance-Richtlinien mit entsprechenden Anwendungsbereichen, Aufnahme von Compliance-Klauseln in Dienstverträge sowie Schulungsmaßnahmen – um.



Ausgründungen

- 16.1 (1) In seinem Vorbericht (TZ 29) hatte der RH der ÖAW empfohlen, die Richtlinie zu Ausgründungen zeitnah fertigzustellen und dabei der Offenlegung und Regelung von Interessenkonflikten besonderes Augenmerk zu schenken; eine derartige Richtlinie war in einem Fachgespräch zwischen dem Wissenschaftsministerium und der ÖAW bereits im Dezember 2018 angeregt und durch das Präsidium nach Empfehlung des Akademierats im Jahr 2020 als Entwurf fertiggestellt worden.
- (2) Die ÖAW hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass eine entsprechende Spin-off-Richtlinie beschlossen worden sei.
- (3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die ÖAW mit Juni 2023 eine Richtlinie zu den Ausgründungen beschloss (Spin-off-Richtlinie). Darin legte sie u.a. den Umgang mit Interessenkonflikten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie die Offenlegung bei der Gründung von Spin-offs fest.
- 16.2 Die ÖAW setzte die Empfehlung zu den Ausgründungen mit dem Beschluss der Spin-off-Richtlinie um.

Interessenkonflikte

Präsidium

- 17.1 (1) Da u.a. allfällige Geschäfte von Präsidiumsmitgliedern – oder von ihnen nahestehenden Personen – mit der ÖAW oder Nebenbeschäftigung mit wenigen Ausnahmen nicht geregelt waren, hatte der RH in seinem Vorbericht (TZ 30) der ÖAW empfohlen, Regelungen für Mitglieder des Präsidiums zur Offenlegung und Auflösung potenzieller Interessenkonflikte in die Geschäftsordnung aufzunehmen.
- Auch die Interne Revision der ÖAW hatte eine Evaluierung und Anpassung der Geschäftsordnung in Hinsicht auf die Vermeidung von Naheverhältnissen in der Geschäftsgesbarung empfohlen.
- (2) Laut Mitteilung der ÖAW im Nachfrageverfahren werde sie diese Empfehlung umsetzen. Diesbezüglich sei eine Änderung der Geschäftsordnung erforderlich. Die ÖAW werde sich dabei an den Vorgaben des B-PCGK orientieren.



(3) (a) Der RH stellte nunmehr fest, dass die ÖAW in einer geänderten Geschäftsordnung Regelungen für Interessenkonflikte der Präsidiumsmitglieder ausgearbeitet hatte, u.a.:

- Präsidiumsmitglieder durften keine leitende Funktion bei Mitbewerbern der Akademie oder zentralen Forschungsfördereinrichtungen ausüben.
- Sie durften sonstige berufliche Beschäftigungen, die einen nicht unwesentlichen Zeitaufwand erfordern – insbesondere Mandate in Überwachungsorganen –, nur mit Zustimmung des Akademierats ausüben.
- Jedes Mitglied des Präsidiums hatte Interessenkonflikte dem Akademierat unverzüglich offenzulegen.
- Ein Verbot der Vorteilsannahme war normiert.
- Geschäfte zwischen der Akademie und den in der Geschäftsordnung genannten Funktionsträgern waren geregelt.

Die adaptierte Geschäftsordnung der ÖAW trat nach Genehmigung durch die Gesamtsitzung im April 2025 in Kraft.

(b) Laut Geschäftsordnung der ÖAW dürfen dem Akademierat u.a. nicht angehören: Funktionärinnen und Funktionäre politischer Parteien, Mitglieder von Bundes- und Landesregierungen, Staatssekretärinnen und -sekretäre sowie Mitglieder des National- und Bundesrates oder eines sonstigen allgemeinen Vertretungskörpers; ebenso wenig Personen, die diese Funktionen in den letzten vier Jahren ausgeübt hatten. Für das Präsidium der ÖAW lag keine vergleichbare Regelung vor.

Die Gesamtsitzung der ÖAW wählte im März 2022 den zwischen Jänner 2018 und Dezember 2021 mit einer Unterbrechung für die ÖAW zuständigen Bundesminister zum Präsidenten der ÖAW.²⁶ Dieser war als haushaltsleitendes Organ für die Budgetentwicklung in zwei Leistungsvereinbarungsperioden der ÖAW verantwortlich gewesen.

Im Gegensatz zum Präsidium der ÖAW war z.B. für das Präsidium des FWF gesetzlich geregelt, dass Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung, des Nationalrates, des Bundesrates oder eines sonstigen allgemeinen Vertretungskörpers sowie Funktionärinnen und Funktionäre einer politischen Partei ihm nicht angehören durften, ebenso wenig Personen, die diese genannten Funktionen in den letzten vier Jahren ausgeübt hatten.²⁷

²⁶ Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann ab Jänner 2018 bis Dezember 2021 als Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung, unterbrochen von Juni 2019 bis Anfang Jänner 2020: In diesem Zeitraum hatte Mag. a Dr. in Iris Rauskala diese Funktion inne.

²⁷ § 8a Abs. 8 Forschungs- und Technologieförderungsgesetz, BGBl. 434/1982 i.d.g.F.



Anders als in Deutschland²⁸ gab es in Österreich keine umfassenden Regelungen (z.B. im B-PCGK) zur Offenlegung und zum Umgang mit potenziellen Interessenkonflikten für den Fall, dass ein ehemals oberstes und für das Budget in seinem Bereich verantwortliches haushaltsleitendes Organ in eine leitende Funktion einer Institution berufen wurde, die seinem ehemaligen Wirkungsbereich zugeordnet war.²⁹ Die Europäische Kommission hatte im Jänner 2018 einen Verhaltenskodex beschlossen, in dem sie eine bereits bestehende Cooling-off-Phase für ehemalige Mitglieder von 18 auf 24 Monate verlängerte. Der RH hatte derartige Regelungen zuletzt in seinen Berichten „Lobbying- und Interessenvertretungs-Register“ (Reihe Bund 2019/45, TZ 3 ff.), „Aufsichtsräte: Auswahlprozess in Ministerien“ (Reihe Bund 2022/11, sinngemäß in TZ 16) sowie „COFAG und Zuschüsse an Unternehmen“ (Reihe Bund 2022/31, TZ 5) empfohlen.

17.2 Die ÖAW setzte die Empfehlung, Regelungen für Mitglieder des Präsidiums zur Offenlegung und Auflösung potenzieller Interessenkonflikte in die Geschäftsordnung aufzunehmen, um, indem u.a. bestimmte Tätigkeiten außerhalb der ÖAW als Ausschlussgrund für das Präsidium zählten und indem sie Nebenbeschäftigung als zustimmungspflichtige Geschäfte durch den Akademierat verankerte. Eine Regelung zur Mitgliedschaft im Präsidium für ehemalige haushaltsleitende Organe in deren Wirkungsbereich bestand jedoch – im Gegensatz zum Akademierat – auch in der überarbeiteten Geschäftsordnung nicht.

Der RH wies darauf hin, dass auf europäischer Ebene, in Deutschland sowie etwa beim FWF und nicht zuletzt in der Geschäftsordnung der ÖAW bezüglich des Akademierats zweckmäßige Regelungen zu möglichen Interessenkonflikten oder Cooling-off-Phasen für Organe und Politikerinnen bzw. Politiker bestanden. Zudem verwies der RH auf seine Empfehlungen aus den Jahren 2019 und 2022, wonach durch derartige Regelungen u.a. ausgeschlossen werden sollte, dass Personen, die leitende Funktionen bekleiden, bereits im Vorfeld Einfluss auf die Gestaltung der Rahmenbedingungen nehmen konnten.³⁰

²⁸ Vor allem §§ 6a ff. (deutsches) Bundesministergesetz: Mitglieder der Bundesregierung, die beabsichtigten, innerhalb der ersten 18 Monate nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt eine Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes aufzunehmen, hatten dies der Bundesregierung schriftlich anzugeben.

²⁹ Lediglich § 20 Abs. 3a Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 regelte eine sechsmonatige Wartefrist für Beamten und Beamte (Cooling-off-Phase). Diese bezog sich nur auf eine Tätigkeit in Einrichtungen, die nicht der Kontrolle des RH unterlagen. Grundsätzliche Bestimmungen zum Umgang mit Interessenkonflikten für oberste Organe fanden sich im mehrheitlich als Verfassungsgesetz ausgestalteten Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz, BGBl. 330/1983 i.d.g.F.

³⁰ „Lobbying- und Interessenvertretungs-Register“ (Reihe Bund 2019/45, TZ 3 ff.), „COFAG und Zuschüsse an Unternehmen“ (Reihe Bund 2022/31, TZ 5) sowie „Aufsichtsräte: Auswahlprozess in Ministerien“ (Reihe Bund 2022/11, TZ 16)



In Anlehnung an seine Empfehlungen in den Berichten „Lobbying- und Interessenvertretungs-Register“ und „COFAG und Zuschüsse an Unternehmen“ empfahl der RH daher dem Wissenschaftsministerium, auf Bundesebene darauf hinzuwirken, dass der B-PCGK hinsichtlich der Besetzung von Organfunktionen um geeignete Kriterien für Cooling-off-Phasen ergänzt wird.

Nach Ansicht des RH sollte die ÖAW eine analoge Regelung für das Präsidium in ihrer Geschäftsordnung vorsehen.

17.3 (1) Die ÖAW stehe laut ihrer Stellungnahme einer generellen Cooling-off-Phase für Politikerinnen und Politiker bzw. hohe Beamtinnen und Beamte eines Ministeriums ablehnend gegenüber. Sie führte dazu vor allem folgende Gründe an:

- Die Annahme, dass Personen der ersten oder zweiten Führungsebene des Ministeriums einen Plan zur Bevorzugung der ÖAW verfolgten, um zu einem späteren, aber nicht vorher bestimmmbaren Zeitpunkt auf Positionen der ersten oder zweiten Führungsebene der ÖAW zu wechseln, sei weder realistisch noch empirisch belegbar.
- Leitende Positionen der ÖAW würden gemäß dem Stellenbesetzungsgebot, das umfassende Veröffentlichungspflichten vorsehe, ausgeschrieben, eine Kommission sichte die Bewerbungen, führe Hearings durch, und das Präsidium entscheide als Kollektivorgan über die Anstellung.
- Die Präsidentin bzw. der Präsident der ÖAW werde in geheimer Wahl von der Gesamtsitzung gemäß Geschäftsordnung aus den Reihen der Wirklichen Mitglieder gewählt und von der Bundespräsidentin bzw. vom Bundespräsidenten bestätigt. Präsidiumsmitglieder hätten zudem gemäß ÖAW-Geschäftsordnung Interessenkonflikte unverzüglich offenzulegen.
- Die ÖAW sei eine eigen tümerlose Einrichtung öffentlichen Rechts, die keinerlei Weisungen unterliege. Die Autonomie durch das ÖAW-Gesetz³¹ schränke die Möglichkeiten einer Einflussnahme ein. Leistungsvereinbarungen seien zudem als Ergebnis intensiver Verhandlungen zwischen mehreren Vertreterinnen und Vertretern der ÖAW, des zuständigen Ministeriums sowie letztlich des Bundesministeriums für Finanzen (in der Folge: **Finanzministerium**) nicht einseitig bzw. durch ein einziges Mitglied gestaltbar. Einzelpersonen alleine könnten somit die Anforderungen an die ÖAW als auch deren Erfüllung nicht steuern.
- Gesetzlich seien Cooling-off-Phasen im Gesellschaftsrecht vor allem beim Wechsel vom Vorstand in den Aufsichtsrat normiert. In dem Sinne sehe die Geschäftsordnung der ÖAW auch eine Cooling-off-Phase für Präsidiumsmitglieder vor, bevor sie Mitglieder des Akademierats sein könnten. Sachlich nicht gerechtfertigte Cooling-off-Phasen behinderten jedoch den sektorenübergreifenden Transfer von Wissen und Erfahrung. Das treffe in besonderer Weise auf die Verwaltung und Forschungsinstitutionen zu, die auf öffentliche Finanzierungen angewiesen seien.

³¹ BGBl. 569/1921 i.d.g.F.



Laut ÖAW sei es stets vorteilhaft, wenn (Leitungs-)Positionen mit Personen besetzt würden, die mit den Rahmenbedingungen und Strukturen, wie politischen Entscheidungsprozessen, diplomatischen Verhandlungswegen, oder der wissenschaftlichen Erkenntnissuche vertraut seien. Das Forschungssystem und die Politik würden daher ein höheres Ausmaß an Personen benötigen, die zwischen Ministerien und Forschungseinrichtungen (inklusive Universitäten) wechselten. Das Aufbrechen derartiger „Silos“ würde die Stärke des Systems, der Wissensgesellschaft und des Innovationsstandorts Österreich insgesamt heben.

(2) Das Wissenschaftsministerium hielt in seiner Stellungnahme – wie schon zu TZ 14 – fest, dass es die ressortunspezifischen Empfehlungen an das für Dienstrecht der öffentlich Bediensteten bzw. das für den B-PCGK zuständige Organ gerichtet sehe. An die ÖAW gerichtete Empfehlungen werde es im Rahmen der Begleitgespräche zu den Leistungsvereinbarungen erörtern.

17.4 (1) Der RH stimmte mit der ÖAW dahingehend überein, dass diese – vor allem hinsichtlich ihrer Autonomie sowie des präsidialen Wahlverfahrens aus dem Kreis der Wirklichen Mitglieder – jedenfalls eine besondere Einrichtung darstellte. Allerdings sind auch in Kapitalgesellschaften oder anderen Einrichtungen gremiale Wahlvorgänge, kollektive Entscheidungen und transparente Stellenbesetzungen nicht unüblich, die das Risiko einzelner Interessenkonflikte bergen.

Der RH hielt den von der ÖAW vorgebrachten Argumenten wie folgt entgegen:

- Regelungen wie Cooling-off-Phasen oder Karenzzeiten sollten Interessenkonflikte und Einflussnahme durch Amtsinhaber verhindern sowie das Vertrauen in die Integrität der Institutionen stärken. Die Europäische Kommission, der Europarat und insbesondere die Staatengruppe gegen Korruption (GRECO) empfahlen solche Maßnahmen ausdrücklich, um Korruption vorzubeugen und die Transparenz in der politischen Entscheidungsfindung zu fördern. In Österreich fehlten derartige Regelungen, mit Ausnahme einer dreijährigen Karenzzeit für Verfassungsrichterinnen bzw. Verfassungsrichter, wie u.a. die Europäische Kommission zuletzt im Rahmen ihres laufenden Monitorings festgestellt hatte; siehe dazu den Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2025 und das Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich.³²
- Auf europäischer Ebene gab es zudem umfassende Bemühungen, die bestehenden Cooling-off-Phasen für ehemalige Mitglieder der Europäischen Kommission auf

³² https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVIII/EU/28092/imfname_11496676.pdf (abgerufen am 7. August 2025): „Die Ethikvorgaben für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Dienst sind nach wie vor begrenzt. Abgesehen von den besonderen verfassungsrechtlichen Bestimmungen, die ehemalige Regierungsmitglieder für einen Zeitraum von fünf Jahren von bestimmten Ämtern ausschließen, gibt es für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Dienst weder Beschränkungen für Ministerinnen bzw. Minister und Staatssekretärinnen bzw. Staatssekretäre noch einen wirksamen Überwachungsmechanismus in Bezug auf die geltenden Vorschriften.“



24 Monate zu verlängern. Der RH verwies auch auf die Regelungen in Deutschland gemäß Karenzzeit-Gesetz und Bundesministergesetz. Der RH hatte Regelungen zuletzt in seinen Berichten „Lobbying- und Interessenvertretungs-Register“ (Reihe Bund 2019/45, TZ 3 ff.), „Aufsichtsräte: Auswahlprozess in Ministerien“ (Reihe Bund 2022/11, sinngemäß in TZ 16) sowie „COFAG und Zuschüsse an Unternehmen“ (Reihe Bund 2022/31, TZ 5) empfohlen.

Der RH erinnerte die ÖAW daran, dass – im Gegensatz zur ÖAW – für das Präsidium des FWF entsprechende gesetzliche Regelungen für Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung, des Nationalrates, des Bundesrates oder eines sonstigen allgemeinen Vertretungskörpers sowie für Funktionärinnen und Funktionäre einer politischen Partei bestanden. Eine ähnliche Regelung hatte die ÖAW selbst für ihren Akademierat normiert. Der RH konnte somit die ablehnende Position der ÖAW nicht nachvollziehen. Für den RH birgt bereits der Anschein eines Interessenkonflikts das Potenzial, das Vertrauen in die Institution zu schwächen.

Der RH räumte ein, dass Cooling-off-Phasen (ebenso wie Konkurrenzklauseln) in gewissem Ausmaß die Arbeitsmobilität bzw. Durchmischung einschränken konnten; dennoch waren geeignete Kriterien für Cooling-off-Phasen üblich bzw. zweckmäßig. Nach Ansicht des RH war jedoch der von der ÖAW skizzierte „sektorenübergreifende Transfer von Wissen und Erfahrung“ bzw. die Stärkung des Systems der Wissensgesellschaft auch möglich, ohne dass die budgetverantwortlichen, haushaltsleitenden Organe oder deren Bedienstete unmittelbar in eine von diesen finanzierte Einrichtung wechselten.

(2) Der RH nahm die Absicht des Wissenschaftsministeriums zur Kenntnis, Fragen der Stellenbesetzung sowie allfälliger Cooling-off-Phasen im Rahmen der Begleitgespräche zu den Leistungsvereinbarungen mit der ÖAW zu erörtern.

Dem Verweis des Wissenschaftsministeriums auf die Zuständigkeit des Bundeskanzleramts für das Dienstrecht der öffentlich Bediensteten hielt der RH entgegen, dass diese Zuständigkeit das Wissenschaftsministerium nicht daran hindert, mit dem Bundeskanzleramt auf zweckmäßige Regelungen hinzuwirken. Auch andere zweckmäßige Initiativen konnten als Ministerialentwurf ausgearbeitet und in ein parlamentarisches Verfahren eingebracht werden. Der RH verwies auf seine diesbezüglichen Berichte und verblieb bei seiner Empfehlung.



Akademierat

18.1

- (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 31) der ÖAW empfohlen, im Zuge einer Novellierung der Geschäftsordnung Bestimmungen zu möglichen Interessenkonflikten für Mitglieder des Akademierats kritisch auf ihre Reichweite und Praktikabilität zu prüfen sowie bestehende Unschärfen zu beseitigen. Zudem wisch die Zustimmungspflicht des Akademierats zu bestimmten Geschäften seiner Mitglieder mit der ÖAW oder ihren Tochterunternehmen von den Regelungen des B-PCGK ab, so dass der RH im Vorbericht (TZ 31) auch eine Orientierung an den Regeln des B-PCGK empfohlen hatte.
- (2) Laut Mitteilung der ÖAW im Nachfrageverfahren evaluiere das Präsidium diese Empfehlung ergebnisoffen. Die geltenden Regelungen entsprächen weitgehend den Bestimmungen zum Universitätsrat laut Universitätsgesetz 2002³³ und seien sachlich gut begründet. Bezüglich der Zustimmungspflicht sicherte die ÖAW im Nachfrageverfahren eine Umsetzung zu; Voraussetzung sei eine Änderung der Geschäftsordnung.
- (3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die ÖAW in einer geänderten Geschäftsordnung ergänzende Regelungen für den Akademierat verankert hatte. Die ÖAW präzisierte darin die Ausschlussgründe betreffend leitende Exekutivfunktionen bei Mitbewerbern der Akademie.

Die ÖAW begrenzte zudem für Mitglieder des Akademierats die Anzahl der zulässigen Mandate in anderen Überwachungsorganen. Weiters durfte die ÖAW mit Mitgliedern des Präsidiums und des Akademierats keine Dienstleistungs- oder Werkverträge abschließen und keine Leistungen in einer Weise vergünstigt erbringen, die nicht auch für Mitglieder der Akademie oder deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter offenstanden. Darüber hinaus normierte die Geschäftsordnung ein Verbot der Vorteilsannahme.

Die adaptierte Geschäftsordnung der ÖAW trat nach Genehmigung durch die Gesamtsitzung im April 2025 in Kraft.

18.2

- Die ÖAW setzte durch eine Änderung ihrer Geschäftsordnung die Empfehlungen um, Bestimmungen zu möglichen Interessenkonflikten für Mitglieder des Akademierats auf Reichweite und Praktikabilität zu prüfen, bestehende Unschärfen zu beseitigen sowie die Zustimmungspflicht des Akademierats zu bestimmten Geschäften an den Regelungen des B-PCGK zu orientieren.

³³ BGBI. I 120/2002 i.d.g.F.



Kontrollsysteme

Interne Revision

- 19.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 33) der ÖAW empfohlen, auch dem Akademierat bzw. dem Prüfungsausschuss Informationsrechte über vom Präsidium beauftragte Sonderprüfungen der Internen Revision einzuräumen, um Informationsdefizite des Akademierats bzw. des Prüfungsausschusses zu vermeiden; dies auch vor dem Hintergrund, dass der B-PCGK eine solche Information an das Überwachungsorgan vorsah.
- (2) Laut Mitteilung der ÖAW im Nachfrageverfahren werde sie diese Empfehlung umsetzen. Diesbezüglich sei eine Änderung der Geschäftsordnung erforderlich. Die ÖAW werde sich dabei an den Vorgaben des B-PCGK orientieren.
- (3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die ÖAW in einer geänderten und mit April 2025 in Kraft getretenen Geschäftsordnung ergänzende Regelungen für die Interne Revision verankert hatte: Nach diesen hatte das Präsidium den Akademierat und den Prüfungsausschuss über erteilte Prüfaufträge zu informieren und diesem Prüfberichte zu übermitteln.
- 19.2 Die ÖAW setzte die Empfehlung somit um.

Risikomanagement

- 20.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 34) der ÖAW empfohlen,
- Prüfungen durch die Interne Revision im Bereich IT-Sicherheit (Follow-up) und Ausgründungen zeitnah durchzuführen,
 - die Risikolandkarte bzw. den Risikokatalog zu überarbeiten und regelmäßig zu aktualisieren sowie
 - den Risikokatalog der Stabsstelle Recht und Compliance zu erweitern bzw. stärker nach potenziell bestehenden rechtlichen Risiken zu differenzieren sowie mit einer Eintrittswahrscheinlichkeit zu verknüpfen. Für den Antikorruptionsbereich wäre es zudem zweckmäßig, eine eigene Risikomatrix zu erstellen.
- (2) Im Nachfrageverfahren hatte die ÖAW mitgeteilt, dass Follow-up-Prüfungen zur IT-Sicherheit („Penetration Test“) und zum Wissens- und Technologietransfer (Ausgründungen) ab Anfang Oktober 2022 stattgefunden hätten. Endberichte der Prüfungen lägen seit Februar 2023 vor. Die Risikomatrix sei überarbeitet worden und werde jährlich überprüft sowie gegebenenfalls adaptiert.

Der Risikokatalog der Stabsstelle Recht und Compliance sei angepasst worden. Eine Differenzierung nach einzelnen Risiken sowie Antikorruption sei aus Sicht der Stabsstelle Recht und Compliance für die Verhältnisse der ÖAW nicht zweckmäßig.

(3) Der RH stellte zum Risikomanagement nunmehr fest:

- Die Interne Revision der ÖAW schloss zur Zeit der Geburungsüberprüfung Prüfungen in den Bereichen IT-Sicherheit und Ausgründungen ab und führte eine Prüfung im Bereich Informationssicherheitsmanagement durch.
- Die ÖAW evaluierte und aktualisierte ihren Risikokatalog im Jahr 2024. Sie aktualisierte insbesondere rechtliche Risiken hinsichtlich ihrer Einstufung. Als relevante Risiken mit wesentlichen Eintrittswahrscheinlichkeiten wies die ÖAW vor allem Preissteigerungen, die nicht in der Leistungsvereinbarung berücksichtigt werden konnten, sowie operative Risiken bei der IT-Datensicherheit aus.
- Die ÖAW aktualisierte zudem den Risikokatalog der Stabsstelle Recht und Compliance, der insgesamt niedrige Risikowerte und Eintrittswahrscheinlichkeiten auswies.
- Die Risikolandkarte führte die ÖAW in der bisherigen Form nicht mehr fort. Eine eigene Systematik für den Bereich Antikorruption arbeitete die ÖAW nicht aus.

Im überprüften Zeitraum gab es zwei Compliance-Vorfälle an ÖAW-Instituten in den Bereichen Beschaffung sowie IT-Sicherheit. Die Vorfälle wurden im Rahmen des Internen Kontrollsystems zeitnah aufgedeckt und führten in beiden Fällen zur Entlassung der Mitarbeiter. Der ÖAW entstand dabei kein finanzieller Schaden.

20.2 Die ÖAW setzte die Empfehlungen zu den Prüfungen der Internen Revision sowie zur Überarbeitung von Risikolandkarte bzw. Risikokatalog um. Der RH nahm den Umstand, dass die ÖAW die Risikolandkarte nicht in der bisherigen Form fortführte, zur Kenntnis.

Die Empfehlung zur Erweiterung und Differenzierung im Bereich des Risikomanagements sah der RH als teilweise umgesetzt an. Er beurteilte – vor dem Hintergrund des gesamten Personalstands der ÖAW – das Vorkommen von zwei Compliance-Vorfällen, die ohne finanziellen Schaden im Rahmen des Internen Kontrollsystems erkannt und bearbeitet werden konnten, als Ergebnis eines funktionierenden Kontrollsystems. Er verwies in diesem Zusammenhang jedoch auf die bereits im Vorbericht empfohlene Risikomatrix im Antikorruptionsbereich.

Der RH empfahl daher der ÖAW, bei Bedarf bzw. vorbehaltlich interner Zweckmäßigkeitssüberlegungen für den Antikorruptionsbereich eine eigene Risikomatrix zu erstellen.



- 20.3 Die ÖAW verwies in ihrer Stellungnahme auf die geltende Richtlinie zur Prävention von Korruption sowie auf die Schulungen der Stabsstelle Recht und Compliance, in denen über die Inhalte der Richtlinie regelmäßig im Rahmen von In-house-Trainings unterrichtet werde.

Die Tätigkeit der ÖAW selbst sei wenig korruptionsanfällig, weil die ÖAW keine hoheitliche Verwaltung ausübe. Es sei zudem bislang kein einziger Fall von Korruption bekannt. Im Bereich der Forschungsförderung, in dem die ÖAW Mittel zur Förderung von Projekten vergabe, bestünden detaillierte Regelungen und Richtlinien, die eine unabhängige Entscheidung und Begutachtung der Projekte sicherstellten. Nach Ansicht der ÖAW bestehe somit derzeit kein Erfordernis, darüber hinaus eine eigene Risikomatrix für den Antikorruptionsbereich zu erstellen.

- 20.4 Der RH entgegnete der ÖAW, dass Korruption nicht nur im hoheitlichen Bereich zu finden ist. Er erachtete auch das präventive Auseinandersetzen mit möglichen Risikofeldern als geeignete Ergänzung zu bereits gesetzten Antikorruptionsmaßnahmen.

Vor dem Hintergrund der von der ÖAW umgesetzten Maßnahmen zu den Prüfungen der Internen Revision, der Überarbeitung von Risikolandkarte bzw. Risikokatalog sowie der Schulungen der Stabsstelle Recht und Compliance nahm der RH die Einschätzung der ÖAW zur Risikomatrix zur Kenntnis.

Standortentwicklung Wien

21.1

(1) Das Wissenschaftsministerium und die ÖAW hatten laut Vorbericht (TZ 38 bis TZ 42) für die Standortentwicklung der ÖAW am Standort PSK geplante Investitionskosten von maximal 7,95 Mio. EUR sowie geplante Mehrkosten aus Miete und Betrieb für zum Teil überlappende Nutzungen von maximal 8,01 Mio. EUR ausgewiesen, somit insgesamt geplante Einmalkosten von maximal 15,96 Mio. EUR (Preisbasis 2019); über diese Beträge hatte die ÖAW im Dezember 2021 das Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Wissenschaftsministerium hergestellt.³⁴

Die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung der ÖAW hatte mit der Konzentration von Forschungsstandorten im PSK-Gebäude auch ökonomische Vorteile verbunden. Durch die Auflassung bzw. die prognostizierten Kostenersparnisse an Miet- und Betriebskosten hatte die ÖAW auf Preisbasis 2019 einen jährlichen Mehrbedarf für Miete und Betrieb in Höhe von lediglich 0,57 Mio. EUR veranschlagt.

Der RH hatte in diesem Zusammenhang kritisiert, dass die ÖAW – vor dem Hintergrund von prognostizierten Einmalkosten von rd. 16 Mio. EUR zuzüglich Mietmehrkosten – keine alternativen Varianten für einen Zu- oder Neubau³⁵ prüfe bzw. bei der von der ÖAW untersuchten Variante einer Teilkonzentration Ersparnisse aus dem Entfall der Miet- und Betriebskosten der entsprechenden Institute nicht berücksichtigte.

Der RH hatte daher in seinem Vorbericht (TZ 42) der ÖAW empfohlen, Kostenschätzungen bei Aus- und Umbauarbeiten aktuell zu halten bzw. Baukosten als Entscheidungsgrundlage zu valorisieren. Zudem hatte er empfohlen, insbesondere am Standort Hollandstraße eine zeitnahe Kündigung des Mietvertrags sowie eine kostensparende Vorgehensweise zu wählen. Allfällige Mehrkosten im Rahmen einer Kündigung wären in den Kostenplanungen zu berücksichtigen.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte die ÖAW Folgendes zum Umsetzungsstand der Empfehlungen mitgeteilt:

(a) Die Kostengliederung und -verfolgung erfolge in Anlehnung an die entsprechenden Normen. Durch laufende Kostenkontrolle und Steuerung werde die Einhaltung des Kostendeckels überwacht, würden Kostenüberschreitungen erkannt und Maßnahmen frühzeitig gesetzt.

³⁴ Im Juni 2020 waren das Wissenschaftsministerium und die ÖAW im Rahmen der Leistungsvereinbarungsverhandlungen davon ausgegangen, dass die Nutzung des PSK-Gebäudes für die ÖAW kostenneutral sein würde. Die Projektkosten sollten zudem zur Gänze aus dem im Zuge der Leistungsvereinbarung 2021 bis 2023 vereinbarten Globalbudget sowie aus Rücklagen der ÖAW finanziert werden.

³⁵ z.B. mit Kreditfinanzierung und Tilgung laufender Annuitäten



(b) Zudem habe die ÖAW mit dem Vermieter der Hollandstraße eine vorzeitige Rückgabe der Räumlichkeiten Mitte 2025 vereinbart.

(3) (a) Der RH stellte nunmehr fest, dass die ÖAW im Februar 2023 ein weiteres Ersuchen um Herstellung des Einvernehmens zur Erhöhung der Kosten der Standortkonsolidierung PSK stellte. Der ursprünglich für das Projekt festgelegte Maximalbetrag erhöhte sich demnach um 12,44 Mio. EUR auf insgesamt 28,39 Mio. EUR. Diese Kosten sollten im Rahmen der Leistungsvereinbarungen bzw. aus den Mitteln des Globalbudgets sowie aus den Rücklagen der ÖAW bedeckt werden.

Davon betrafen

- 3,06 Mio. EUR außerordentliche Baupreisseigerungen und Inflation,
- 1,45 Mio. EUR die Aktualisierungen der ursprünglichen Annahmen zum Ausbau der technischen Gebäudeausstattung und
- 2,01 Mio. EUR die Aktualisierung der ursprünglichen Annahmen zur Errichtung eines sogenannten Reinraums.

Zudem waren in diesen Mehrkosten u.a. enthalten

- 0,18 Mio. EUR aufgrund der Weiteranmietung eigentlich aufzulassender Flächen,
- 0,25 Mio. EUR durch verspätete Auflassungen,
- 1,13 Mio. EUR für Kostenaktualisierungen,
- 1,41 Mio. EUR für Investitionen in eine zusätzlich angemietete Fläche von 1.688 m² im PSK-Gebäude sowie
- diverse Reserven.

Dementsprechend erhöhte sich auch der Bedarf für die Mietmehrkosten und den laufenden Betrieb ab 2027 von 0,57 Mio. EUR auf insgesamt – d.h. inklusive Valorisierungen – 1,24 Mio. EUR pro Jahr.

Das Einvernehmen mit dem Finanzministerium wurde im Februar 2024 hergestellt; in der Folge bewilligte auch das Wissenschaftsministerium die gesamten Mehrkosten.

(b) Die ÖAW wies in ihrem Baubericht vom Mai 2022 darauf hin, dass ein ideales Verhandlungsergebnis eine gesamte Auflassung des Standorts Hollandstraße mit Ende 2023 wäre. Nach Gesprächen des Präsidiums konnte jedoch kein Ende des Mietverhältnisses – wie von der ÖAW gewünscht – per Ende Oktober 2023 erzielt werden.



Die ÖAW teilte im Juni 2024 im Rahmen einer Ausschusssitzung sowie in der Folge auch dem RH mit, sich beim ehemaligen Standort Hollandstraße mit dem Vermieter auf eine vorzeitige Rückgabe der Räumlichkeiten bis Mitte 2025 geeinigt zu haben, wodurch sich die ÖAW ein halbes Jahr Mietkosten erspart habe.

21.2 Der RH erachtete seine beiden Empfehlungen als teilweise umgesetzt:

Er hielt fest, dass die ÖAW im Februar 2023 ein weiteres Ersuchen um Herstellung des Einvernehmens zur Kostenerhöhung der Standortkonsolidierung PSK stellen musste. Er erachtete die Kostenpositionen dem Grunde nach als nachvollziehbar. Ebenso beurteilte er die Bestrebungen der ÖAW nach einer umfassenden und aktuellen Kostenübersicht als zweckmäßig.

Der RH kritisierte jedoch, dass sich die Kosten für die Standortkonsolidierung PSK zwischen Dezember 2021 und Februar 2023 von 15,96 Mio. EUR um 12,44 Mio. EUR auf 28,39 Mio. EUR erhöhten. Davon war nur etwa ein Viertel (3,06 Mio. EUR) außerordentlichen Baupreisseigerungen und der Inflation geschuldet. Der RH merkte kritisch an, dass die ÖAW ihre Planung bzw. Kostenschätzung für die technische Gebäudeausstattung sowie die Ausstattung eines Reinraums um 3,46 Mio. EUR korrigieren musste.

Der RH bemängelte zudem, dass verspätete Auflassungen und die Weiteranmietung eigentlich aufzulassender Standorte zu Mehrkosten von 1,56 Mio. EUR führten. Darüber hinaus hatte die ÖAW noch Kosten für zusätzliche Flächen von 1,41 Mio. EUR zu tragen.

Der RH erachtete die ursprünglichen Kostenplanungen der Standortkonsolidierung PSK als mangel- bzw. lückenhaft und sah seine Kritik aus dem Vorbericht bestätigt. Er merkte zudem an, dass die vereinbarte Kostenneutralität in hohem Ausmaß nicht mehr gegeben war, und wies darauf hin, dass mit den nunmehr vorliegenden Parametern die durch die ÖAW vorgenommene Wirtschaftlichkeitsberechnung zu einem deutlich ungünstigeren Ergebnis für den Standort PSK geführt hätte.

Der RH nahm die Beendigung des Mietverhältnisses am Standort Hollandstraße zur Kenntnis. Die von der ÖAW angeführte Einsparung von Mietkosten im Jahr 2025 vermochte er nur eingeschränkt zu erkennen, nachdem die ÖAW zuvor eine gesamte Auflassung des Standorts Hollandstraße mit Ende 2023 angestrebt hatte. Der RH hielt fest, dass sich der Bedarf für die Mietmehrkosten und den laufenden Betrieb ab 2027 am Standort PSK von 0,57 Mio. EUR auf insgesamt 1,24 Mio. EUR pro Jahr – inklusive Valorisierungen – erhöht hatte.

Der RH hielt daher seine Empfehlungen an die ÖAW aufrecht, Kostenschätzungen bei Aus- und Umbauarbeiten aktuell zu halten bzw. Baukosten als Entscheidungs-

grundlage zu valorisieren. Allfällige Mehrkosten im Rahmen einer Kündigung von Mietverträgen wären zudem in den Kostenplanungen zu berücksichtigen.

- 21.3 Laut Stellungnahme der ÖAW komme sie der Empfehlung des RH nach: Für die Genehmigung von Aus- und Umbauarbeiten würden Projektanträge, in Darlegung der endvalorisierten Errichtungskosten, als Entscheidungsgrundlage für das Präsidium vorbereitet. In der Kostenverfolgung würden Planungstiefen – somit je nach Planungsphase die entsprechenden Toleranzen laut üblicher Praxis (Kostenschätzung 30 %, Kostenberechnung 20 %, Kostenanschlag 10 %) – berücksichtigt. Im Zuge des Änderungsmanagements würden Mehr- oder Minderkosten frühzeitig identifiziert und die entsprechenden Steuerungsprozesse eingeleitet.

In der Kostenplanung PSK seien die Kosten der Mietüberlappung bis Ende 2025 berücksichtigt; es sei eine Einsparung erzielt worden. Die ÖAW habe zudem mit dem Vermieter eine frühzeitige Auflösung des Kündigungsverzichts der restlichen Flächen verhandelt. Der Standort Hollandstraße sei mit Ende Mai 2025 vorzeitig abgemietet, im Rahmen des Übersiedlungsprogramms mit Ende Februar 2024 abgesiedelt sowie Ende August 2024 an den Vermieter rückgestellt worden, um laufende Betriebskosten zu reduzieren. Die anfallenden Kosten der Mietüberlappung seien dadurch ebenfalls reduziert.

- 21.4 Der RH nahm die Stellungnahme der ÖAW, insbesondere zu den endvalorisierten Errichtungskosten sowie zu den Toleranzen je nach Planungsphase, zur Kenntnis. Er anerkannte zudem die Bestrebungen der ÖAW nach einer umfassenden und aktuellen Kostenübersicht des Projekts.

Der RH wies jedoch erneut darauf hin, dass sich die veranschlagten Kosten für die Standortkonsolidierung von 15,96 Mio. EUR auf 28,39 Mio. EUR erhöht hatten. Lediglich ein Viertel davon war Baupreisseigerungen und der Inflation geschuldet. Hingegen musste die ÖAW ihre Planung bzw. Kostenermittlungen für die technische Gebäudeausstattung sowie die Ausstattung eines Reinraums um 3,46 Mio. EUR korrigieren. Er sah seine Kritik aus dem Vorbericht weiterhin bestätigt sowie die ursprünglichen Kostenplanungen als mangel- bzw. lückenhaft.

Der RH erinnerte zudem daran, dass laut ÖAW-Baubericht vom Mai 2022 ein ideales Verhandlungsergebnis eine gesamte Auflassung des Standorts Hollandstraße mit Ende 2023 gewesen wäre: Es konnte jedoch kein Ende des Mietverhältnisses – wie von der ÖAW gewünscht – per Ende Oktober 2023 erzielt werden. Vor diesem Hintergrund vermochte der RH in der von der ÖAW bekannt gegebenen vorzeitigen Abmietung mit Ende Mai 2025 keine tatsächliche Reduktion der Betriebskosten bzw. der Kosten der Mietüberlappung zu erkennen. Darüber hinaus hatte die ÖAW noch Kosten für zusätzliche Flächen von 1,41 Mio. EUR zu tragen. Er hielt seine Empfehlungen daher weiterhin aufrecht.





Schlussempfehlungen

22 Der RH stellte fest, dass die Österreichische Akademie der Wissenschaften von 28 überprüften Empfehlungen 19 umsetzte und sieben teilweise umsetzte. Weiters sagte sie die Umsetzung von zwei Empfehlungen zu.

Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts				Reihe Bund 2023/6	
Vorbericht		Nachfrageverfahren ¹	Follow-up-Überprüfung		
TZ	Empfehlungsinhalt	Status	TZ	Umsetzungsgrad	
Österreichische Akademie der Wissenschaften					
3	Bei der Bestellung einer Direktorin bzw. eines Direktors für Finanzen und Personal wäre ein Zustimmungs- und nicht nur ein Anhörungsrecht des Akademierats vorzusehen.	keine Angabe	3	teilweise umgesetzt	
4	Die Geschäftsordnung wäre dahingehend zu ergänzen, auch für die Möglichkeit einer Auflösung des Vertrags der Direktorin bzw. des Direktors für Finanzen und Personal die Zustimmung des Akademierats vorzusehen.	zugesagt	3	teilweise umgesetzt	
8	Zur Umsetzung der Maßnahmen aus der Leistungsvereinbarung wären vermehrt ambitionierte Ziel- und Kennwerte in die Darstellung der Leistungsvereinbarungsmaßnahmen aufzunehmen.	umgesetzt	4	umgesetzt	
10	Es wären eine Richtlinie zur einheitlichen Drittmittelgebarung auszuarbeiten, eine valide Datenbasis und ein Gesamtüberblick über alle Drittmittelprojekte herzustellen, ein zentrales Drittmittelcontrolling aufzubauen, eine Trennung der wirtschaftlichen von den nicht-wirtschaftlichen Forschungsprojekten im Rechnungswesen zu verankern sowie die Regelungen zu den Verwaltungskostenbeiträgen hinsichtlich ihrer Zweckmäßigkeit zu überarbeiten.	zugesagt	5	umgesetzt	
11	Die geplante Aktualisierung der Budgetrichtlinie wäre zeitnah vorzunehmen.	zugesagt	6	zugesagt	
12	Allgemeine Budgetpositionen, wie der Zukunftsfonds, wären auf ihre Zweckmäßigkeit zu hinterfragen sowie die Mittel bedarfsgerecht zu planen und zuzuteilen.	umgesetzt	7	teilweise umgesetzt	
14	Rücklagen aus Vorperioden wären abzubauen und Zahlungen des Ministeriums soweit zu verschieben, bis der Restsaldo aus Vorperioden aufgebraucht ist.	umgesetzt	8	zugesagt	
16	Maßnahmen für ein zweckmäßiges Liquiditätsmanagement wären zu setzen, das die reale Liquiditätslage der Österreichischen Akademie der Wissenschaften widerspiegelt und den tatsächlichen Abbau ausweist; überschüssige Liquidität sollte abgebaut werden.	umgesetzt	9	umgesetzt	
18	Bei Auftragsvergaben wäre die Richtlinie zu Bestellung und Einkäufen einzuhalten.	umgesetzt	10	umgesetzt	
19	Die Veranlagungsrichtlinie wäre einzuhalten und geeignete Maßnahmen zur Streuung der Geldmittel wären zu setzen, um das Klumpenrisiko zu verringern.	umgesetzt	11	umgesetzt	



Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts				Reihe Bund 2023/6	
Vorbericht		Nachfrageverfahren ¹	Follow-up-Überprüfung		
TZ	Empfehlungsinhalt	Status	TZ	Umsetzungsgrad	
21	Sämtliche Quartalsberichte wären zeitnah und vollständig den Kontrollorganen vorzulegen.	umgesetzt	12	umgesetzt	
21	Die konsolidierten Jahresabschlüsse wären zu veröffentlichen.	keine Angabe	13	umgesetzt	
22	Bei Wahlen von Mitgliedern des Präsidiums wäre auf die Zustimmung zur Offenlegung ihrer Vergütung – wie im Bundes-Public Corporate Governance Kodex vorgesehen – hinzuwirken.	umgesetzt	13	umgesetzt	
26	Externe Personalberatungsunternehmen wären insbesondere bei der Suche nach Führungspositionen einzusetzen; für den Einsatz von Personalberatungsunternehmen wäre auch die Zweckmäßigkeit einer Rahmenvereinbarung zu prüfen.	nicht umgesetzt	14	teilweise umgesetzt	
27	Compliance-Klauseln wären in die Dienstverträge aufzunehmen; insbesondere auf die möglichen Rechtsfolgen bei Verstößen wäre hinzuweisen.	umgesetzt	15	umgesetzt	
28	Die ausstehenden Richtlinien – insbesondere die Compliance-Richtlinie – wären zeitnah zu beschließen und in Geltung zu setzen.	umgesetzt	15	umgesetzt	
28	Der Anwendungsbereich der Compliance-relevanten Richtlinien wäre auch auf die Organe der Österreichischen Akademie der Wissenschaften bzw. durch gesellschaftsrechtliche Weisung zudem auf die Tochterunternehmen zu erstrecken.	umgesetzt	15	umgesetzt	
28	Schulungsmaßnahmen im Bereich Compliance wären zu verstärken und im Aufnahme- wie im Weiterbildungsprozess zu verankern.	zugesagt	15	umgesetzt	
29	Die für die Österreichischen Akademie der Wissenschaften einschließlich ihrer Tochterunternehmen geltende Richtlinie zu Ausgründungen wäre zeitnah fertigzustellen und dabei der Offenlegung und Regelung von Interessenkonflikten besonderes Augenmerk zu schenken.	umgesetzt	16	umgesetzt	
30	Regelungen für die Mitglieder des Präsidiums zur Offenlegung und Auflösung potenzieller Interessenkonflikte wären in die Geschäftsordnung aufzunehmen.	zugesagt	17	umgesetzt	
31	Im Zuge einer Novellierung der Geschäftsordnung wären die Bestimmungen zu möglichen Interessenkonflikten für Mitglieder des Akademierats kritisch auf ihre Reichweite und Praktikabilität zu prüfen sowie bestehende Unschärfen zu beseitigen.	keine Angabe	18	umgesetzt	
31	Im Falle der Zustimmungsrechte des Akademierats zu Geschäften seiner Mitglieder mit der Österreichischen Akademie der Wissenschaften sollte sich die Österreichische Akademie der Wissenschaften an den Regeln des Bundes-Public Corporate Governance Kodex orientieren.	zugesagt	18	umgesetzt	
33	Auch dem Akademierat bzw. dem Prüfungsausschuss wären Informationsrechte über vom Präsidium beauftragte Sonderprüfungen der Internen Revision einzuräumen.	zugesagt	19	umgesetzt	
34	Prüfungen durch die Interne Revision im Bereich IT-Sicherheit und Ausgründungen wären zeitnah durchzuführen.	umgesetzt	20	umgesetzt	
34	Die Risikolandkarte bzw. der Risikokatalog wäre zu überarbeiten und regelmäßig zu aktualisieren.	umgesetzt	20	umgesetzt	



Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts				Reihe Bund 2023/6	
Vorbericht		Nachfrageverfahren ¹		Follow-up-Überprüfung	
TZ	Empfehlungsinhalt	Status	TZ	Umsetzungsgrad	
34	Der Risikokatalog der Stabsstelle Recht und Compliance wäre zu erweitern bzw. stärker nach potenziell bestehenden rechtlichen Risiken zu differenzieren sowie mit einer Eintrittswahrscheinlichkeit zu verknüpfen. Für den Antikorruptionsbereich wäre die Erstellung einer eigenen Risikomatrix zweckmäßig.	umgesetzt	20	teilweise umgesetzt	
42	Kostenschätzungen bei Aus- und Umbauarbeiten wären aktuell zu halten bzw. Baukosten als Entscheidungsgrundlage zu valorisieren.	zugesagt	21	teilweise umgesetzt	
42	Am Standort Hollandstraße wären eine zeitnahe Kündigung des Mietvertrags sowie eine kostensparende Vorgangsweise zu wählen. Allfällige Mehrkosten im Rahmen einer Kündigung wären in den Kostenplanungen zu berücksichtigen.	umgesetzt	21	teilweise umgesetzt	

¹ Das Ergebnis des Nachfrageverfahrens basiert ausschließlich auf den Angaben der überprüften Stelle, eine Prüfungshandlung des RH erfolgt dabei nicht.

Anknüpfend an den Vorbericht hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

Österreichische Akademie der Wissenschaften

- (1) Die Geschäftsordnungen der Österreichischen Akademie der Wissenschaften und des Akademierats wären hinsichtlich fehlender bzw. unklarer Bestimmungen zu überprüfen und die betroffenen Bestimmungen neu zu fassen. (TZ 3)
- (2) Für die Möglichkeit einer Auflösung des Vertrags der Direktorin bzw. des Direktors für Finanzen und Personal wäre ein Zustimmungs- und nicht nur ein Anhörungsrecht des Akademierats vorzusehen. (TZ 3)
- (3) Die geplante Aktualisierung der Budgetrichtlinie wäre zeitnah vorzunehmen. (TZ 6)
- (4) Allgemeine Budgetpositionen wären auf ihre Zweckmäßigkeit zu hinterfragen sowie die Mittel bedarfsgerecht zu planen und zuzuteilen. (TZ 7)
- (5) Rücklagen aus Vorperioden wären weiterhin abzubauen. (TZ 8)
- (6) Überschüssige Liquidität wäre weiterhin abzubauen. (TZ 9)
- (7) Externe Personalberatungsunternehmen wären insbesondere bei der Suche nach Führungspositionen einzusetzen. (TZ 14)



- (8) Bei Bedarf bzw. vorbehaltlich interner Zweckmäßigkeitserüberlegungen wäre für den Antikorruptionsbereich eine eigene Risikomatrix zu erstellen. (TZ 20)
- (9) Kostenschätzungen bei Aus- und Umbauarbeiten wären aktuell zu halten bzw. Baukosten als Entscheidungsgrundlage zu valorisieren. Allfällige Mehrkosten im Rahmen einer Kündigung von Mietverträgen wären zudem in den Kostenplanungen zu berücksichtigen. (TZ 21)

Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung

- (10) Für Ressortbedienstete und Kabinettsangehörige, die mit starken Berührungspunkten zu überwiegend durch den Bund finanzierten Rechtsträgern arbeiten oder in deren Gründung involviert sind, wäre eine Cooling-off-Phase vor der Übernahme von Leitungsfunktionen in diesen Einrichtungen vorzusehen. (TZ 14)
- (11) Auf Bundesebene wäre darauf hinzuwirken, dass der Bundes-Public Corporate Governance Kodex hinsichtlich der Besetzung von Organfunktionen um geeignete Kriterien für Cooling-off-Phasen ergänzt wird. (TZ 17)



Wien, im Oktober 2025

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

Anhang

Ressortbezeichnung und -verantwortliche

Tabelle A: Angelegenheiten der Wissenschaft und Forschung

Zeitraum	Bundesministerien- gesetz-Novelle	Ressortbezeichnung	BundesministerIn
8. Jänner 2018 bis 31. März 2025	BGBI. I 164/2017	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung	8. Jänner 2018 bis 3. Juni 2019: Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann
			3. Juni 2019 bis 7. Jänner 2020: Mag. ^a Dr. ⁱⁿ Iris Eliisa Rauskala
			7. Jänner 2020 bis 6. Dezember 2021: Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann
			6. Dezember 2021 bis 3. März 2025 ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek
			3. März 2025 bis 2. April 2025 Christoph Wiederkehr, MA
seit 1. April 2025	BGBI. I 10/2025	Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung	seit 2. April 2025: Eva-Maria Holzleitner, BSc

Quelle: Parlament: Zusammensetzung: RH

R
—
H

